

Geschäftszeichen: FR 1841/00031#00002

Rundschreiben 08/2022 (A) – Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung

An alle

- Unternehmen im Sinne von Artikel 2 SRM-VO

und

- Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 SAG

in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board – SRB) nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 SRM-VO fallen.

# Vorwort

Am 10. April 2020 veröffentlichte der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) seine Erwartungen an die Abwicklungsfähigkeit von Banken in seinem Zuständigkeitsbereich, die sogenannten „SRB Expectations for Banks“.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichte am 13. Januar 2022 ihre „Guidelines on improving resolvability for institutions and resolution authorities under articles 15 and 16 BRRD (Resolvability Guidelines)“ (EBA/GL/2022/01).

Das vorliegende Rundschreiben orientiert sich an den SRB Expectations for Banks, um eine harmonisierte Anwendung innerhalb der Bankenunion zu gewährleisten. Sofern abweichende nationale Vorgaben zu jenen des SRB bestehen, erfolgt ein Verweis im jeweiligen Kapitel. Ferner soll es die EBA Resolvability Guidelines in die nationale Verwaltungspraxis umsetzen. An Stellen, an denen Anforderungen der EBA Resolvability Guidelines über die SRB Expectations for Banks hinausgehen können, erfolgt ein entsprechender Hinweis. Künftige Änderungen der SRB Expectations for Banks und den EBA Resolvability Guidelines wird die Bundesanstalt nachvollziehen und das vorliegende Rundschreiben ggf. entsprechend anpassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Die Ausführungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Rechtsquellenverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>8</b>
<b>2. Sieben Dimensionen der Abwicklungsfähigkeit</b>	<b>11</b>
2.1 Governance	11
2.2 Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität	15
2.3 Liquidität und Refinanzierung	21
2.4 Operative Kontinuität und Zugang zu FMI-Dienstleistungen	25
2.5 Informationssysteme und Datenanforderungen	33
2.6 Kommunikation	38
2.7 Separierbarkeit und Restrukturierung	42
<b>3. Zusammenfassung</b>	<b>49</b>
<b>4. Überblick der Prinzipien</b>	<b>51</b>

# Abkürzungsverzeichnis

<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
<b>CCP</b>	Central Counterparty („Zentrale Gegenpartei“)
<b>CLS</b>	Continuous Linked Settlement (Multiwährungssystem zur Abwicklung von Devisengeschäften)
<b>CPMI</b>	Committee on Payments and Market Infrastructures („Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen“)
<b>CSD</b>	Central Securities Depository („Zentralverwahrer“)
<b>DeIVO (EU)</b>	Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission
<b>DVO (EU)</b>	Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission
<b>EBA</b>	European Banking Authority („Europäische Bankenaufsichtsbehörde“)
<b>EU</b>	European Union („Europäische Union“)
<b>FMI(s)</b>	Financial Market Infrastructure(s) („Finanzmarktinfrastruktur(en)“)
<b>FSB</b>	Financial Stability Board („Finanzstabilitätsrat“)
<b>GL</b>	Guideline („Leitlinie“ der EBA)
<b>HQLA</b>	High-Quality Liquid Assets („Hochwertige liquide Vermögenswerte“)
<b>IOSCO</b>	International Organization of Securities Commissions („Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden“)
<b>ISDA</b>	International Swaps and Derivatives Association („Internationale Handelsorganisation und Interessenvertretung für das Geschäft mit OTC-Derivaten“)
<b>IT</b>	Information Technology („Informationstechnologie“)
<b>M&amp;A</b>	Mergers and Acquisitions („Fusionen und Übernahmen“)
<b>MIS</b>	Management Information System („Management-Informationssystem“)
<b>MREL</b>	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities („Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“)
<b>NCWO</b>	No-Creditor-Worse-off (Prinzip, nach welchem kein Gläubiger in der Abwicklung schlechter gestellt werden darf, als er in einem regulären Insolvenzverfahren gestellt würde)
<b>SRB</b>	Single Resolution Board („Einheitlicher Abwicklungsausschuss“)
<b>SRM</b>	Single Resolution Mechanism („Einheitlicher Abwicklungsmechanismus“)
<b>SWIFT</b>	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (Anbieter von weltweiten Kommunikationsdienstleistungen zum Austausch von Informationen zu Finanztransaktionen in standardisierter Form)
<b>VO (EU)</b>	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

# Rechtsquellenverzeichnis

## **BRRD**

Bank Recovery and Resolution Directive („Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten“) – Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinien (EU) 2019/2034 und (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019

## **DeIVO (EU) 2015/488**

Delegierte Verordnung (EU) 2015/488 der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten

## **DeIVO (EU) 2016/1075**

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird

## **DeIVO (EU) 2016/1400**

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1400 der Kommission vom 10. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Mindestbestandteile eines Reorganisationsplans und des Mindestinhalts der Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung eines Reorganisationsplans

## **DeIVO (EU) 2016/1712**

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1712 der Kommission vom 7. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung

eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung einer Mindestauswahl der in die detaillierten Aufzeichnungen aufzunehmenden Angaben zu Finanzkontrakten und der Umstände, unter denen die Anforderung aufzuerlegen ist

**DVO (EU) 2018/1624**

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission

**DVO (EU) 2021/763**

Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission vom 23. April 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

**EBA/GL/2014/11**

Guidelines on the specification of measures to reduce or remove impediments to resolvability and the circumstances in which each measure may be applied under Directive 2014/59/EU – Leitlinien der EBA zur Festlegung von Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen und den Umständen, unter denen die jeweiligen Maßnahmen gemäß Richtlinie 2014/59/EU ergriffen werden können vom 19. Dezember 2014

**EBA/GL/2019/02**

Guidelines on outsourcing arrangements – Leitlinien der EBA zu Auslagerungen vom 25. Februar 2019

**EBA/GL/2022/01**

Guidelines on improving resolvability for institutions and resolution authorities under articles 15 and 16 BRRD (Resolvability Guidelines) – Leitlinien der EBA zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit für Institute und Abwicklungsbehörden vom 13. Januar 2022

**EMIR**

European Market Infrastructure Regulation („Marktinfrastrukturverordnung“) – Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/168 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021

**Guidance on Identification of Critical Functions and Critical Shared Services (FSB 2013)**

“Recovery and Resolution Planning for Systemically Important Financial Institutions: Guidance on Identification of Critical Functions and Critical Shared Services” des FSB vom 16. Juli 2013

**Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung**

Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung der BaFin vom 13. April 2021

**Rundschreiben 02/2021 (MaBewertung)**

Rundschreiben 02/2021 Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung (MaBewertung) der BaFin vom 23. Februar 2021

**Rundschreiben 14/2021 (MaBail-in)**

Rundschreiben 14/2021 (A) – Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in) der BaFin vom 5. Oktober 2021

**SAG**

Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen - Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10.12.2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist

**SRM-VO**

Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus - Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019

**VO (EU) Nr. 1093/2010**

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019

# 1. Einleitung

1. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Abwicklungsplanung der o. g. Unternehmen sowie bei ihrem Ausfall für ihre geordnete Abwicklung zuständig. Im Folgenden werden diese vereinfachend als „Institute“ bezeichnet.<sup>1</sup> Ferner, und sofern nicht anders erläutert, bezeichnet „Bundesanstalt“ für die Zwecke dieses Rundschreibens die BaFin in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde. Die im Rundschreiben verwendete Formulierung „im Rahmen einer Abwicklung“ umfasst den Zeitraum vor, während und nach einer Abwicklung.
2. Im Rahmen der Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen prüft und bewertet die Bundesanstalt gemäß Artikel 10 Absatz 3 i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) SRM-VO bzw. § 57 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 SAG die Abwicklungsfähigkeit der Institute mit dem Ziel, die Abwicklungsfähigkeit herzustellen.
3. Ein Institut ist gemäß Artikel 10 Absatz 3 SRM-VO bzw. § 57 Absatz 2 SAG und § 58 Absatz 2 SAG abwicklungsfähig, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörde glaubwürdig und durchführbar ist, über das Vermögen des Instituts entweder ein Insolvenzverfahren zu eröffnen und durchzuführen oder dieses durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen abzuwickeln.
4. Gelangt die Bundesanstalt – nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde – zu der Einschätzung, dass wesentliche Abwicklungshindernisse existieren, die den Erfolg einer Abwicklungsmaßnahme behindern könnten, so löst dies gemäß Artikel 10 Absatz 7 bis 11 SRM-VO bzw. § 59 SAG die Einleitung eines formellen Verfahrens zum Abbau von Abwicklungshindernissen aus.
5. Für die Institute, deren Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens mindestens eines der Abwicklungsziele nach Artikel 14 Absatz 2 SRM-VO bzw. § 67 Absatz 1 SAG gefährden würde und für die eine Abwicklung unter Anwendung von Abwicklungsbefugnissen und Abwicklungsinstrumenten zum Zeitpunkt der Abwicklungsplanung als geeignet beurteilt wurde, die Abwicklungsziele zu erreichen, hat die Bundesanstalt das vorliegende Rundschreiben verfasst.
6. Das Rundschreiben unterstützt die Institute dabei, abwicklungsfähig zu werden, indem es die Mindestanforderungen der Bundesanstalt an die Abwicklungsfähigkeit der Institute formuliert. Institute, für die eine Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens vorgesehen ist, werden von diesem Rundschreiben nicht erfasst.
7. Die Herstellung der Abwicklungsfähigkeit ist ein iterativer Prozess. Daher ist die Zusammenarbeit zwischen den Instituten und der Bundesanstalt von entscheidender Bedeutung. Gemäß Artikel 8 Absatz 8 SRM-VO bzw. § 42 Absatz 1 SAG kann die Bundesanstalt von den Instituten verlangen, an der Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen mitzuwirken.

---

<sup>1</sup> Gruppen sind miterfasst.

8. Die Bundesanstalt unterstützt und begleitet die Institute bei diesem Prozess u.a. in Form (i) dieses Rundschreibens sowie weiterer Verlautbarungen und (ii) der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den einzelnen Instituten im Rahmen der Abwicklungsplanung.
9. Bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse berücksichtigt die Bundesanstalt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Rundschreiben enthält Mindestanforderungen an die Durchführbarkeit sämtlicher Abwicklungsstrategien gemäß SRM-VO bzw. SAG. Werden durch die Bundesanstalt einzelne Mindestanforderungen des Rundschreibens identifiziert, die weder in Bezug auf das betreffende Institut noch im Hinblick auf infrage kommende Abwicklungsstrategien relevant sind, so werden diese im Rahmen der institutsindividuellen Kommunikation von den Mindestanforderungen ausgenommen.
10. Im Übrigen müssen die in diesem Rundschreiben aufgeführten Mindestanforderungen stufenweise erfüllt werden. Grundsätzlich wird von den Instituten erwartet, dass sie die für sie relevanten Mindestanforderungen so schnell wie möglich und spätestens bis zum 1. Januar 2024 bzw. bei einer Änderung der Strategie – insbesondere von einer Liquidation zu einer Abwicklung – drei Jahre nach dem Datum der erstmaligen Genehmigung des Abwicklungsplans, vollständig erfüllen. Innerhalb des Übergangszeitraums von drei Jahren teilt die Bundesanstalt den Instituten schriftlich mit, welche Mindestanforderungen zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Übergangszeitraums zu erfüllen sind.
11. Die Mindestanforderungen sind nach den folgenden Dimensionen gegliedert:
  - a. Governance,
  - b. Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität,
  - c. Liquidität und Refinanzierung,
  - d. Operative Kontinuität und Zugang zu FMI-Dienstleistungen,
  - e. Informationssysteme und Datenanforderungen,
  - f. Kommunikation,
  - g. Separierbarkeit und Restrukturierung.
12. Diesen Dimensionen liegen Ziele, Prinzipien und Mindestanforderungen zugrunde. Die Ziele beschreiben einen stabilen Zustand der Abwicklungsfähigkeit und die Schritte zur Erreichung dieser Ziele. Jedes Ziel wird in Prinzipien unterteilt. Um diese Prinzipien zu operationalisieren, definiert das Rundschreiben einen Katalog von Mindestanforderungen, der sich an die Institute richtet.
13. Die in den nachfolgenden Kapiteln enthaltenen Mindestanforderungen sind nicht erschöpfend und nicht vorbestimmend für den Inhalt späterer Verlautbarungen der Bundesanstalt zu Anforderungen im Zusammenhang mit der Abwicklungsfähigkeit von Instituten. In diesem Kontext kann die Bundesanstalt die Institute zusätzlich zu

dem im Folgenden Beschriebenen um Informationen und Analysen über spezifische Themen ersuchen, wenn diese für den Fortschritt bei der Abwicklungsplanung oder für eine Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit des Instituts relevant sind.

14. Die Bundesanstalt behält sich vor, dieses Rundschreiben bei Bedarf anzupassen oder zu aktualisieren. Weiter werden die Institute gebeten, komplementäre und zusätzliche Verlautbarungen (z.B. Rundschreiben, Merkblätter oder Allgemeinverfügungen) der Bundesanstalt zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit zu berücksichtigen.

## 2. Sieben Dimensionen der Abwicklungsfähigkeit

### 2.1 Governance

#### 2.1.1 Ziel und Hintergrund

15. Die Abwicklung und deren Vorbereitung ist Aufgabe der Geschäftsleiter und der nachgelagerten Führungsebene, die diesbezüglich Vorkehrungen zu treffen und eine Qualitätssicherung sicherzustellen haben. Die Institute haben eine angemessene abwicklungsbezogene Governance aufzusetzen und in die übergreifende Unternehmensgovernance zu integrieren. Dies umfasst sowohl die Abwicklungsplanung als auch den Krisenfall. Zudem ist die interne Revision einzubinden, und die Umsetzbarkeit der Abwicklungsstrategie ist in Testläufen zu erproben.
16. Die abwicklungsbezogene Governance muss die Vorbereitung und Umsetzung der Abwicklungsstrategie sicherstellen. Sie beinhaltet (i) die klare Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie (ii) effiziente und effektive Prozesse sowohl operativ als auch auf der Entscheidungsebene.
17. Eine angemessene abwicklungsbezogene Governance ist u.a. notwendig, um im Falle einer Krise eine kurzfristige Entscheidungsfindung zu gewährleisten sowie ausreichend qualifiziertes Personal und eine angemessene technisch-organisatorische Ausstattung vorzuhalten. Damit die Kapazitäten im Krisenfall zur Verfügung stehen, haben die Institute im Rahmen der Abwicklungsplanung Vorbereitungen treffen. Grundvoraussetzung ist, dass die Abwicklungsplanung im Rahmen der Unternehmensgovernance die notwendige Aufmerksamkeit durch die Geschäftsleiter,<sup>2</sup> die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans und die Mitarbeiter der nachgelagerten Führungsebene erfährt.

#### 2.1.2 Prinzipien

##### **PRINZIP 1.1:<sup>3</sup> Mitwirkung von Geschäftsleitern und nachgelagerter Führungsebene**

18. Die Geschäftsleiter, die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans und die Mitarbeiter der nachgelagerten Führungsebene<sup>4</sup> haben die Abwicklungsplanung in angemessener Art und Weise zu unterstützen und insbesondere an der Operationalisierung der Abwicklungsstrategie aktiv mitzuwirken.
19. Die Institute haben einen Geschäftsleiter zu benennen, der für die Mitwirkung an der Abwicklungsplanung und die Herstellung der Abwicklungsfähigkeit verantwortlich ist. Dieser Geschäftsleiter:
  - a. stellt sicher, dass die Abwicklungsplanung in die unternehmensweite Governance integriert ist,<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Auch § 2 Abs. 3 Nr. 25 SAG.

<sup>3</sup> EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.1.3.

<sup>4</sup> Vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 5 SAG.

<sup>5</sup> Näheres unter Prinzip 1.2.

- b. ist dafür verantwortlich, zur Unterstützung der Abwicklungsaktivitäten (im Bedarfsfall) bestehende Ausschüsse umzugestalten oder neue Ausschüsse zu bilden,
  - c. zeichnet im Rahmen angemessener interner Kontrollsysteme die wichtigsten Arbeitsergebnisse frei, z.B. Zulieferungen im Rahmen des Abwicklungsmeldewesens, oder sorgt diesbezüglich für eine adäquate Befugnisübertragung,
  - d. ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass das Institut seine Mitwirkungspflichten im Rahmen der Abwicklungsplanung erfüllt,
  - e. ist verantwortlich für die Bereitstellung von Informationen, die für die Erstellung des Abwicklungsplans erforderlich sind,
  - f. informiert regelmäßig die anderen Geschäftsleiter und das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan über den aktuellen Stand der Aktivitäten zur Abwicklungsplanung und der Abwicklungsfähigkeit des Instituts,
  - g. sorgt für eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung der Abwicklungsaktivitäten, insbesondere auch im Fall eines in Deutschland ansässigen Unternehmens von einer Gruppe mit Hauptsitz in einem Drittland. Er sorgt für den Einsatz von mit den deutschen Anforderungen vertrautem und eigens für die Abwicklungsplanung abgestelltem Personal. Dieses Personal wirkt an den Aktivitäten der gesamten Gruppe zur Abwicklungsplanung aktiv mit und ist zudem in der Lage, in einem Abwicklungsszenario der Gruppe effektive und effiziente Unterstützung zu leisten.
20. Der verantwortliche Geschäftsleiter hat einen Mitarbeiter der nachgelagerten Führungsebene mit der Verantwortung für die Umsetzung des abwicklungsbezogenen Arbeitsprogramms zu betrauen. Dieser Mitarbeiter der nachgelagerten Führungsebene:
- a. koordiniert und leitet die Abwicklungsplanungsaktivitäten (z.B. Vorbereitung von Workshops, Bearbeitung von Anfragen der Abwicklungsbehörde), insbesondere:
    - i. koordiniert er die Operationalisierung der Abwicklungsstrategie (Vorbereitung und Erprobung der relevanten Schritte für die Umsetzung der Strategie im Kontext der Abwicklungsplanung),
    - ii. beteiligt er sich an Testläufen zur Erprobung und Evaluierung der Abwicklungsfähigkeit des Instituts,
    - iii. definiert er bei Bedarf spezifische Arbeitsschwerpunkte.
  - b. ist der Hauptkontakt für die Abwicklungsbehörde, um eine koordinierte Vorgehensweise für die Abwicklungsplanung sowie für die Umsetzung der Abwicklungsstrategie der gesamten Gruppe sicherzustellen,
  - c. stellt eine einheitliche und konsistente Kommunikation mit der Bundesanstalt sicher.

## PRINZIP 1.2:<sup>6</sup> Abwicklungsbezogene Governance

21. Die abwicklungsbezogene Governance hat sicherzustellen, dass die Abwicklungsplanung in die Unternehmensführung der Institute integriert ist und die Vorbereitung und Umsetzung der Abwicklungsstrategie unterstützt.
22. Die Institute haben u.a. für Folgendes Sorge zu tragen:
  - a. Sie erstellen ein Playbook, bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter, das u.a. folgende Elemente umfasst:
    - i. Zuständigkeiten inklusive Vertretungsregelungen,
    - ii. Berichtslinien,
    - iii. Eskalationsverfahren und
    - iv. Genehmigungsverfahren (z.B. Umsetzung der Abwicklungsanordnung, Kommunikation mit relevanten Interessengruppen<sup>7</sup>).
  - b. Sie stellen sicher, dass bei strategischen Entscheidungen die Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. M&A-Aktivitäten, Änderungen am Buchungsmodell, gruppeninterne Garantien und Änderungen der IT-Umgebung).
  - c. Sie informieren die Bundesanstalt unverzüglich über wesentliche geplante Änderungen (z.B. Geschäftsmodell, Ablauf- und Aufbauorganisation, operative Einrichtungen oder Unternehmensführung), die sich auf Aspekte der Abwicklungsplanung oder die Abwicklungsfähigkeit auswirken.<sup>8</sup>
  - d. Sie stellen sicher, dass die abwicklungsbezogene Governance für eine zeitnahe Entscheidungsfindung angemessen mit Personal ausgestattet ist.
  - e. Sie stellen einen effizienten Informationsfluss zwischen den Geschäftsleitern, den Mitarbeitern der nachgelagerten Führungsebene und allen übrigen Mitarbeitern im Rahmen der abwicklungsbezogenen Governance zur jeweiligen Aufgabenerfüllung sicher.
  - f. Im Fall einer Gruppe mit Hauptsitz in einem Drittland stellen sie sicher, dass das in Deutschland ansässige sowie ggf. weitere in der EU ansässige Unternehmen personell hinreichend ausgestattet sind und dass deren Leitungen über die Abwicklungsstrategie der Gruppe einschließlich der Prozesse und Verfahren zur Entscheidungsfindung in einer Krise informiert und in der Lage sind, die Entscheidungsfindung für die Gruppe so zu beeinflussen, dass der Abwicklungsplan der Gruppe die Abwicklungsfähigkeit lokaler Unternehmen berücksichtigt.

---

<sup>6</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.1.3.

<sup>7</sup> Vgl. Kapitel 2.6.

<sup>8</sup> Vgl. § 40 Abs. 4 SAG.

- g. Sie stellen sicher, dass relevante gruppeninterne Dienstleister<sup>9</sup>:
- i. ihre eigene abwicklungsbezogene Governance aufweisen,
  - ii. klar definierte Berichtslinien haben,
  - iii. nicht übermäßig auf Führungskräfte anderer gruppenangehöriger Unternehmen angewiesen sind,
  - iv. über Notfallpläne verfügen, um zu gewährleisten, dass relevante Dienstleistungen im Rahmen einer Abwicklung fortgesetzt werden und
  - v. dass die Erbringung relevanter Dienstleistungen innerhalb der Gruppe so strukturiert ist, dass nach dem Ausfall oder der Abwicklung eines Gruppenunternehmens eine bevorzugte Behandlung einzelner Unternehmen innerhalb der Gruppe vermieden wird.

### **PRINZIP 1.3:<sup>10</sup> Qualitätssicherung und interne Revision**

23. Die Institute haben für die Zwecke der Qualitätssicherung und der internen Revision u.a. Folgendes zu berücksichtigen:
- a. Sie richten einen Prozess für die Qualitätssicherung abwicklungsbezogener Informationen ein, der die Vollständigkeit und Korrektheit dieser Informationen gewährleistet.
  - b. Sie stellen sicher, dass abwicklungsrelevante Informationen regelmäßig von der internen Revision überprüft werden.
  - c. Sie stellen sicher, dass die interne Revision die Effektivität und Effizienz der internen Qualitätskontrollen überwacht. Zudem sind Feststellungen aus den Prüfungsberichten zu berücksichtigen.

### **PRINZIP 1.4:<sup>11</sup> Erprobung und Operationalisierung der Abwicklungsstrategie**

24. Die Institute haben alle operativen Aspekte und Maßnahmen der Abwicklungsstrategie (z.B. Zuständigkeiten, Kompetenzen, Eskalationsverfahren, Berichtslinien, Aufgaben, Qualitätssicherung) in Playbooks bzw. Handbüchern zu beschreiben, zu evaluieren und regelmäßig in Testläufen zu erproben. Die Playbooks sollen angemessene Szenarien umfassen. Die konkreten Anforderungen zur Überprüfung und Operationalisierung ergeben sich aus den in den nachfolgenden Kapiteln angesprochenen Prinzipien.

---

<sup>9</sup> Vgl. Kapitel 2.4.

<sup>10</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.1.3.

<sup>11</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.5.

## 2.2 Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität

### 2.2.1 Ziel und Hintergrund

25. Die Institute haben genügend verfügbare Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität vorzuhalten, um im Rahmen einer Abwicklung Verluste zu absorbieren und nach der Abwicklung die Voraussetzungen für die Zulassung zu erfüllen. Darüber hinaus ist für die Nicht-Abwicklungseinheiten ein glaubwürdiger und durchführbarer Mechanismus zum internen Verlusttransfer und zur Rekapitalisierung innerhalb der Abwicklungsgruppe einzurichten. Sowohl interne als auch externe berücksichtigungsfähige Instrumente sind in ausreichender Höhe und Qualität zu begeben, und ferner ist die Anerkennung in Drittstaaten sicherzustellen. Die Institute müssen zudem über eine geeignete technisch-organisatorische Ausstattung verfügen, um Verbindlichkeiten auf Einzelebene zu identifizieren und relevante Informationen bereitzustellen.
26. Abwicklungsbehörden müssen die notwendige Flexibilität besitzen, um Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und Gläubiger in unterschiedlichen Szenarien an Verlusten zu beteiligen.<sup>12</sup> Hierzu kann sowohl die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente als auch das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet werden. Die Anwendung ist möglich, insofern die Verbindlichkeiten nicht gesetzlich von Herabschreibung und/oder Umwandlung ausgeschlossen sind.<sup>13</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem die Abwicklungsbehörde Verbindlichkeiten ganz oder teilweise von einer Herabschreibung und/oder Umwandlung ausnehmen.
27. Die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) wird grundsätzlich auf konsolidierter Ebene einer Abwicklungsgruppe durch die Bundesanstalt festgesetzt. Sie wird erfüllt mit extern begebenen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Muttergesellschaft (Abwicklungseinheit) und Eigenmitteln der gesamten Abwicklungsgruppe. Für bestimmte Tochtergesellschaften (Nicht-Abwicklungseinheiten) kann eine Anforderung auf individueller Ebene festgesetzt werden, die einen effektiven Verlusttransfer zur Abwicklungseinheit ermöglicht.
28. Der Aufbau und die Erhaltung der MREL-Kapazität, insbesondere Quantität und Qualität (z.B. anwendbares Recht), nehmen eine zentrale Rolle für die Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit ein, da sie die Glaubwürdigkeit und die Durchführbarkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie stärken. Insbesondere Nachrangigkeitsanforderungen verbessern die Abwicklungsfähigkeit, da sie grundsätzlich das Risiko eines Verstoßes gegen das NCWO-Prinzip mindern.

---

<sup>12</sup> Vgl. Erwägungsgrund (68) zur BRRD.

<sup>13</sup> Vgl. Erwägungsgrund (70) zur BRRD.

## 2.2.2 Prinzipien

### **PRINZIP 2.1: Notwendige Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität**

29. Die Institute haben eine ausreichende Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität vorzuhalten, um eine effektive und effiziente Umsetzung der Abwicklungsstrategie sicherzustellen.<sup>14</sup>
30. Insbesondere haben die Institute im Rahmen des Abwicklungsmeldewesens (Abwicklungsplanung) sowie gemäß MaBail-in (Krisenfall) zeitnah und zuverlässig u.a. folgende Informationen zu identifizieren und zu quantifizieren:<sup>15</sup>
- a. Den Betrag der Verbindlichkeiten, der grundsätzlich zur Verlustabsorption oder Rekapitalisierung verwendet werden kann („bail-in-fähig“ und/oder „berücksichtigungsfähig“),
  - b. Den Betrag der Verbindlichkeiten, der gesetzlich vom Bail-in ausgeschlossen ist.<sup>16</sup>
31. Zur Identifikation von Verbindlichkeiten, die aufgrund ihrer Eigenschaften im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von einem Bail-in ausgeschlossen werden können,<sup>17</sup> sollen alle bail-in-fähigen Verbindlichkeiten mindestens nach folgenden Faktoren unterschieden werden:<sup>18</sup>
- a. Betrag und Emittent von berücksichtigungsfähigen und/oder bail-in-fähigen Verbindlichkeiten,
  - b. Restlaufzeit und Ursprungslaufzeit,
  - c. Rang der Verbindlichkeit in der Insolvenzhierarchie,
  - d. Übertragbarkeit der Verbindlichkeit (börsenfähig, börsengehandelt),
  - e. Name und Sektor- bzw. Branchenzuordnung des Gläubigers,
  - f. rechtliche Hindernisse für die Verlustabsorption, z.B. fehlende Anerkennung von Abwicklungsinstrumenten unter Drittstaatenrecht oder Existenz von Aufrechnungsrechten und
  - g. sonstige Faktoren, die ein Risiko bergen, dass die Verbindlichkeiten von Herabschreibung und/oder Umwandlung bei einer Abwicklung ausgenommen wären.
32. Die Verbindlichkeiten, die nicht vom Bail-in ausgeschlossen sind, sind vom Institut den betreffenden Insolvenzklassen zuzuordnen. Zusätzlich sind von den Instituten

---

<sup>14</sup> Erwägungsgrund (79) zur BRRD, § 56 Abs. 1 SAG, Art. 25 Abs. 3 lit. b der DelVO (EU) 2016/1075.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 14 SRM-VO bzw. § 44 SAG.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 27 Abs. 3 SRM-VO bzw. § 91 Abs. 2 SAG.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 27 Abs. 5 SRM-VO bzw. § 92 SAG.

<sup>18</sup> Vgl. Art. 28 Abs. 2 DelVO (EU) 2016/1075.

alle relevanten Informationen zu übermitteln, die benötigt werden, um abzuschätzen, wie jede Insolvenzklasse behandelt würde, wenn das Institut im regulären Insolvenzverfahren liquidiert würde.<sup>19</sup>

### **PRINZIP 2.2:<sup>20</sup> Grenzüberschreitende Anerkennung der Abwicklung**

33. Die Institute haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die grenzüberschreitende Anerkennung und Wirksamkeit von Abwicklungsmaßnahmen sicherzustellen.
34. Bei Verträgen, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, haben die Institute Vertragsklauseln aufzunehmen, die in dem Drittstaat wirksam und durchsetzbar sind. Dies dient u.a. folgenden Zielen:
  - a. Herabschreibung und/oder Umwandlung von Verbindlichkeiten in einem Drittstaat müssen gemäß § 55 Absatz 1 SAG wirksam und durchsetzbar sein (vgl. Prinzip 2.5).
  - b. Bindung der Gegenpartei eines Finanzvertrags an die Beschränkungen von § 144 SAG, sodass Maßnahmen zur Krisenprävention oder zum Krisenmanagement einschließlich damit einhergehender Ereignisse (z.B. Wechsel der Kontrolle) die Gegenpartei nicht berechtigen, Verträge zu beenden, auszusetzen, abzuändern, zu saldieren oder zu verrechnen oder Sicherungsrechte durchzusetzen. Dies gilt auch in Drittverzugskonstellationen. Ferner soll die Klausel sicherstellen, dass der Vertrag die Ausübung von Aussetzungsbefugnissen gemäß §§ 66a und 82 bis 84 SAG zulässt.

### **PRINZIP 2.3:<sup>21</sup> Operationalisierung von Herabschreibung und Umwandlung**

35. Die Institute haben zur operativen Durchführung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung sicherzustellen, dass gemäß MaBail-in:
  - a. innerhalb von 24 Stunden auf Anfrage der Abwicklungsbehörde alle entscheidungsrelevanten Informationen bereitgestellt werden (Datenbereitstellung),
  - b. innerhalb von zwölf Stunden auf gesonderte Anfrage der Abwicklungsbehörde die institutsinternen Auswirkungen eines potenziellen Bail-in analysiert sind (interne Auswirkungsanalyse),
  - c. nach Erlass der Abwicklungsanordnung innerhalb von 24 Stunden nach Vorliegen aller dafür wesentlichen Informationen ein angeordneter Bail-in institutsintern umgesetzt ist (Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung) und
  - d. eine technisch-organisatorische Ausstattung vorgehalten wird, welche die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen ermöglicht.

---

<sup>19</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 16 bis 18 SRM-VO bzw. § 146 Abs. 1, 3 und 4 SAG.

<sup>20</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.4.1.

<sup>21</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.5.1.

36. Die Institute erstellen insbesondere ein Handbuch in Form eines „Bail-in-Playbook“, das u.a. folgende Aspekte berücksichtigt:
- a. Detaillierte Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb der Abwicklungsgruppe unter Berücksichtigung der Prozesse, Rollen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Entscheidungswege und Entscheidungsbefugnisse, IT-Systeme, Kommunikationskanäle sowie der relevanten Aktivitäten zur Sicherstellung bzw. Operationalisierung der Vorgaben der MaBail-in sowie des Merkblatts zur externen Bail-in-Implementierung bezüglich der Datenbereitstellung, der internen Auswirkungsanalyse und der Umsetzung der Herabschreibung und/oder Umwandlung.
  - b. Detaillierter interner und externer Kommunikationsplan zur sachgerechten Begleitung der Datenbereitstellung, der internen Auswirkungsanalyse und der Umsetzung der Herabschreibung und/oder Umwandlung in der Abwicklung (vgl. Prinzipien 6.1 und 6.2).
  - c. Detaillierte Darstellung der Mechanismen und Wirkungsketten zum Verlusttransfer von Nicht-Abwicklungseinheiten bis hin zur Abwicklungseinheit bzw. zum Eigenmitteltransfer von der Abwicklungseinheit bis hin zur Nicht-Abwicklungseinheit (vgl. Prinzip 2.6).
  - d. Detaillierte Darstellung der Aktivitäten und Annahmen zur Erstellung eines Restrukturierungsplans (vgl. Prinzip 7.3).
  - e. Detaillierte Darstellung der Regelungen, um die grenzüberschreitende Umsetzung o.g. Aktivitäten zu gewährleisten.
  - f. Das Bail-in-Playbook ist von allen Geschäftsleitern zu genehmigen.

#### **PRINZIP 2.4: Erfüllung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

37. Die Institute haben in ausreichender Höhe berücksichtigungsfähige Instrumente für MREL (externe Verlustabsorption und Rekapitalisierung) vorzuhalten.
38. Die Institute haben u.a. für Folgendes Sorge zu tragen:
- a. Sie können jederzeit zuverlässig alle Informationen bereitstellen, die die Bundesanstalt benötigt, um die MREL-Anforderung festzusetzen (externe MREL).
  - b. Sie erfüllen jederzeit die festgesetzte externe MREL-Anforderung.
  - c. Sie können jederzeit zusätzliche Informationen, insbesondere Informationen des MREL-Meldewesens bezüglich der externen MREL-Erfüllung bereitstellen.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. DVO (EU) 2021/763.

## PRINZIP 2.5: Qualität der berücksichtigungsfähigen Instrumente

39. Die Institute haben berücksichtigungsfähige Instrumente zu begeben, die eingesetzt werden können, um im Rahmen einer Abwicklung Verluste zu absorbieren und die Institute zu rekapitalisieren. Dies umfasst, sofern anwendbar, auch ein Minimum an nachrangigen Instrumenten, das durch die Bundesanstalt festgesetzt wird.
40. In diesem Kontext haben die Institute darüber hinaus u.a. für Folgendes Sorge zu tragen:
- a. Sie sind in der Lage, jederzeit alle Informationen (ggf. auch Rechtsgutachten) bereitzustellen, die benötigt werden, um die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Eigenmittel und Verbindlichkeiten nachzuweisen.
  - b. Sie stellen sicher, dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten etwaige Nachrangforderungen erfüllen.
  - c. Sie sind verpflichtet, in den Vertragsbestimmungen von Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, zu vereinbaren, dass der Gläubiger oder die Partei der die Verbindlichkeit begründenden Vereinbarung anerkennt, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Verbindlichkeit angewendet werden kann, und sich sowohl mit einer teilweisen als auch mit einer vollständigen Herabschreibung und/oder Umwandlung in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals einverstanden erklärt.<sup>23</sup>
  - d. Sie mindern, sofern anwendbar, die Abhängigkeit von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die gegenüber Privatkunden gem. § 67 Abs. 3 WpHG bestehen und können alle Informationen bereitstellen, die die Bundesanstalt benötigt, um damit verbundene potenzielle Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu identifizieren.
  - e. Sie mindern, sofern anwendbar, die Abhängigkeit von Emissionen über Zweckgesellschaften und vergleichbaren Refinanzierungsstrukturen, die den Bail-in erschweren könnten, und können alle notwendigen Informationen bereitstellen, um nachzuweisen, dass die spezifischen Merkmale der Refinanzierungsstruktur die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Abwicklungsstrategie nicht beeinträchtigen.
  - f. Sie legen relevante Anträge vor, ehe sie zu den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zählende und genehmigungsfähige Instrumente, auch mit Restlaufzeit unter einem Jahr, kündigen, tilgen, zurückzahlen oder zurückkaufen, bevor diese ihre vertragliche Fälligkeit erreichen.
41. Gruppen mit einer Multiple Point of Entry (MPE)-Strategie haben dafür Sorge zu tragen, dass sie zur Erfüllung ihrer MREL-Anforderungen nicht auf berücksichtigungsfähige Instrumente angewiesen sind, die zwischen den Abwicklungsgruppen derselben Gruppe gehalten werden und die über die innerhalb der Gruppe bestehenden Kapitalbeteiligungen hinausgehen.

---

<sup>23</sup> Vgl. § 55, § 56 Abs. 5 SAG.

## **PRINZIP 2.6: Interner Verlusttransfer- und Rekapitalisierungsmechanismus**

42. Die Institute haben einen glaubwürdigen und durchführbaren Mechanismus zum internen Verlusttransfer und zur Rekapitalisierung innerhalb der Abwicklungsgruppe einzurichten und jederzeit aufrechtzuerhalten, damit im Rahmen einer Abwicklung Verluste von der Nicht-Abwicklungseinheit an die Abwicklungseinheit und Kapital von der Abwicklungseinheit an die Nicht-Abwicklungseinheit übertragen werden können.
43. Die Institute haben u.a. für Folgendes Sorge zu tragen:
  - a. Sie können jederzeit zuverlässig alle Informationen bereitstellen, die die Bundesanstalt benötigt, um die MREL-Anforderung für Nicht-Abwicklungseinheiten festzusetzen (interne MREL).
  - b. Sie erfüllen jederzeit die von der Bundesanstalt festgesetzte interne MREL-Anforderung.
  - c. Sie können jederzeit zusätzliche Informationen, insbesondere Informationen des MREL-Meldewesens, bezüglich der internen MREL-Erfüllung bereitstellen.<sup>24</sup>
  - d. Wenn wesentliche Hindernisse für die Anwendung ihrer internen Verlusttransfer- und Rekapitalisierungsmechanismen festgestellt worden sind, passen sie ihre Finanzierungsstruktur an, um die Anwendbarkeit der internen Verlusttransfer- und Rekapitalisierungsmechanismen zu gewährleisten.
  - e. Finanzholdinggruppen, deren Holdinggesellschaft als Abwicklungseinheit identifiziert wurde, stellen sicher, dass ein Transfer von Verlusten von der operativen Gesellschaft zur Holdinggesellschaft möglich ist.
  - f. Die Institute sind in der Lage, alle Informationen bereitzustellen, die die Bundesanstalt benötigt, um etwaige Anträge auf Befreiung von einzelnen Anforderungen zu prüfen.

---

<sup>24</sup> Vgl. DVO (EU) 2021/763.

## 2.3 Liquidität und Refinanzierung

### 2.3.1 Ziel und Hintergrund

44. Ein entscheidender Erfolgsfaktor für eine Abwicklung ist, dass die Institute stets ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen einer Abwicklung nachkommen können bzw. die zur Umsetzung der Abwicklungsstrategie notwendige Liquidität vorhalten.
45. Aufgrund fehlender Information im Markt hinsichtlich ihrer langfristigen Existenzfähigkeit und der Tragfähigkeit ihres Geschäftsmodells werden sich Institute, für die Abwicklungsmaßnahmen angeordnet wurden, wahrscheinlich noch längere Zeit nach der Abwicklung in einer angespannten Liquiditätssituation befinden – zumindest solange bis das Marktvertrauen wiederkehrt.
46. Vor diesem Hintergrund haben die Institute geeignete Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, ihren Zahlungsverpflichtungen stets nachzukommen. Dazu haben die Institute Prozesse und Strukturen vorzuhalten, um (i) den Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf für die Umsetzung der Abwicklungsstrategie zu schätzen,<sup>25</sup> (ii) die Liquiditätssituation im Rahmen einer Abwicklung zu analysieren und der Bundesanstalt mitzuteilen und (iii) verfügbare Sicherheiten zu identifizieren und einzusetzen, die geeignet sind, das Institut in der Abwicklung zu refinanzieren. Zudem müssen die Institute etwaigen rechtlichen, regulatorischen oder operativen Hindernissen für die Mobilisierung von Sicherheiten unter Stressbedingungen begegnen können.

### 2.3.2 Prinzipien

#### **PRINZIP 3.1:<sup>26</sup> Schätzung des Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarfs**

47. Die Institute haben geeignete Methoden zu entwickeln, um ex ante und unter verschiedenen Annahmen den Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf für die Umsetzung der bevorzugten und alternativen Abwicklungsstrategien zu schätzen. Sie haben mögliche Liquiditätsquellen zur Unterstützung der Abwicklung zu identifizieren und, sofern erforderlich, zugänglich zu machen.
48. Die Institute haben wesentliche Liquiditätstreiber im Rahmen einer Abwicklung auf der Ebene der Abwicklungsgruppe und auf der Ebene jeder relevanten rechtlichen Einheit der Abwicklungsgruppe zu identifizieren (z.B. Abfluss von Guthaben, FMI-Nachschusspflichten).
49. Die Institute haben bei der Analyse ihrer wesentlichen Liquiditätstreiber im Rahmen einer Abwicklung Krisenszenarien verschiedener Art in Betracht zu ziehen (z.B. plötzliche/schleichende Krise, Solvabilitäts-/Liquiditätskrise).
50. Die Institute haben Methoden zu entwickeln, die in verschiedenen Abwicklungsszenarien die Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und

---

<sup>25</sup> Vgl. auch § 40 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 10 SAG, § 46 Abs. 3 Nr. 7 lit b SAG, § 57 Abs. 1, 2 und 5 SAG, § 58 Abs. 1, 2 und 5 und § 156 SAG sowie Abschnitt C (3) des Anhangs zur BRRD.

<sup>26</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.2.1.

außerbilanziellen Positionen sowie die Entwicklung des Liquiditätsdeckungspotenzials über verschiedene Zeitfenster simulieren. Die Simulationen müssen u.a. Folgendes enthalten:

- a. vertragsgemäße Mittelzuflüsse und -abflüsse,
- b. verhaltensbedingte Mittelzuflüsse und -abflüsse und
- c. Liquiditätsdeckungspotenzial und Liquiditätswerte nach erwarteten Abschlägen.

51. Mittelzuflüsse und -abflüsse und Liquiditätsdeckungspotenziale sind zu simulieren:

- a. für die Abwicklungsgruppe, für jede relevante rechtliche Einheit und, falls erforderlich, für relevante Niederlassungen, die Teil der Abwicklungsgruppe sind,
- b. auf aggregierter Ebene in der zur Berichterstattung konsistenten Währung und auf Ebene jeder relevanten Währung einschließlich aller Währungen, die für den Zugang der Institute zu Finanzmarktinfrastrukturen (FMIs) relevant sind und
- c. über verschiedene Zeitfenster im Rahmen einer Abwicklung (von über Nacht bis zu einem hinreichend langen Zeitraum (z.B. sechs Monate)).

52. Die Institute haben bei der Schätzung des Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarfs zur Umsetzung der bevorzugten und alternativen Abwicklungsstrategien konservativ vorzugehen und u.a. Folgendes besonders zu beachten:

- a. rechtliche, regulatorische und operative Hindernisse für den Liquiditätstransfer, insbesondere zwischen rechtlichen Einheiten der Abwicklungsgruppe,
- b. Verpflichtungen im Zusammenhang mit Clearing und Settlement, einschließlich potenzieller Liquiditätseffekte von Risikomanagementmaßnahmen durch FMIs oder FMI-Intermediäre. Dazu zählen Anforderungen (insbesondere Sicherheitsforderungen) von (zentralen) Gegenparteien, z.B. erhöhte initiale oder zusätzliche Margin-Anforderungen für Finanzinstrumente,
- c. Rechte auf Aussetzung, Beendigung und Saldierung/Verrechnung von Verträgen, von denen Gegenparteien als Reaktion auf die Abwicklung des Instituts hin Gebrauch machen können,
- d. Liquiditätsflüsse zwischen der Abwicklungsgruppe und Gruppenunternehmen, die nicht Bestandteil der Abwicklungsgruppe sind,
- e. rechtliche und operative Hindernisse für eine zeitnahe Verpfändung verfügbarer Sicherheiten,
- f. spezifische „Spitzen“ des Liquiditätsbedarfs innerhalb eines Tages, zusätzlich zu den o.g. anderen Elementen und
- g. verfügbare Zentralbank-Liquiditätsfazilitäten und ihre Bedingungen und Modalitäten für Zugang und Rückzahlung (z.B. berücksichtigungsfähige Sicherheiten, Abschläge und Zeitrahmen).

53. Die Institute haben die wichtigsten Annahmen zu erläutern (z.B. Abschläge, Rollover-Sätze, Abflussquoten).
54. Die Institute haben das Ergebnis der obigen Analyse im Krisenfall sowie bereits im regulären Refinanzierungsplan zu berücksichtigen. Falls relevant, haben die Institute zu zeigen, wie potenzielle Unterdeckungen, insbesondere in relevanten Währungen, beseitigt werden könnten.

### **PRINZIP 3.2:<sup>27</sup> Analyse und Übermittlung der Liquiditätssituation**

55. Die Institute haben Prozesse und Strukturen einzurichten, um ihren Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf im Rahmen einer Abwicklung sowie die verfügbaren Liquiditätsquellen auf der Ebene der Abwicklungsgruppe und auf der Ebene der relevanten rechtlichen Einheiten zu analysieren und an die Bundesanstalt zu berichten.
56. Die Institute haben sicherzustellen, dass sie ihre Liquiditätsposition kurzfristig analysieren und berichten können. Ferner haben die Institute ihre Nettoliquiditätsposition über verschiedene Zeitspannen (auch innerhalb eines Tages) zu prognostizieren, indem sie u.a. Folgendes melden:
  - a. Mittelzuflüsse und -abflüsse (differenziert zwischen vertragsbedingt und verhaltensbedingt) und
  - b. das Liquiditätsdeckungspotenzial und seinen Liquiditätswert nach erwarteten Abschlägen.
57. Die Institute melden die o.g. Liquiditätskennzahlen auf Ebene der Abwicklungsgruppe sowie für jede relevante rechtliche Einheit und für spezifische Niederlassungen der Abwicklungsgruppe aggregiert, auf Einzelbasis und für relevante Währungen.
58. Ferner haben die Institute die Annahmen (z.B. Abschläge, Rollover-Sätze, Abflussquoten), die verwendet wurden, um die Entwicklung des Liquiditätsdeckungspotenzials zu prognostizieren, detailliert darzustellen.

### **PRINZIP 3.3:<sup>28</sup> Identifizierung und Mobilisierung von Sicherheiten**

59. Die Institute haben Prozesse und Strukturen einzurichten, um Vermögenswerte zu identifizieren und zu mobilisieren, die sie im Rahmen einer Abwicklung als Sicherheiten für die Refinanzierung einsetzen können. Um einen effektiven und effizienten Einsatz der verfügbaren Sicherheiten zu gewährleisten, haben die Institute festzustellen, wie viel Zeit benötigt wird, um sie für die Refinanzierung zu mobilisieren, und welche Schritte erforderlich sein werden, damit diese von den Gegenparteien akzeptiert werden.
60. Die Institute sind u.a. zu Folgendem in der Lage:

---

<sup>27</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.2.1.

<sup>28</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.2.1.

- a. Identifizierung verfügbarer Sicherheiten:
- i. Die Institute identifizieren alle Vermögenswerte, die potenziell als Sicherheiten geeignet sein könnten, um die Refinanzierung im Rahmen einer Abwicklung zu unterstützen (d.h. insbesondere hochwertige liquide Vermögenswerte).
  - ii. Die Institute differenzieren zwischen belasteten und unbelasteten Vermögenswerten und stellen die Rechtsansprüche aus den Sicherheiten fest.
  - iii. Die Institute überwachen die unbelasteten/verfügbaren Sicherheiten auf der Ebene der Abwicklungsgruppe und auf der Ebene jeder relevanten rechtlichen Einheit oder Niederlassung der Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis für jede relevante Währung.
  - iv. Die Institute sind fähig, selbst unter rasch wechselnden Bedingungen granulare Informationen über die verfügbaren Sicherheiten (z.B. Notenbankfähigkeit, Währung, Art der Vermögenswerte, Art und Ort der Verwahrung, Bonität) zu melden.
- b. Operationalisierung der Mobilisierung von Sicherheiten:
- i. Die Institute entwickeln und dokumentieren alle erforderlichen operativen Schritte (einschließlich Zeithorizont und Governance) zur Mobilisierung von Sicherheiten, auch solche von Tochtergesellschaften bzw. Niederlassungen außerhalb des Euro-Währungsgebiets.
  - ii. Die Institute berücksichtigen insbesondere weniger marktgängige Vermögenswerte (z.B. Kreditforderungen).
- c. Beurteilung der Mobilisierung von Sicherheiten:
- Die Institute evaluieren und prüfen die Mobilisierung verfügbarer Sicherheiten regelmäßig (mindestens jährlich) auf operative Geeignetheit und Wirksamkeit (z.B. die Eignung bestimmter Vermögenswerte für den Verkauf, für Repo-Geschäfte oder zur Beleihung).

## 2.4 Operative Kontinuität und Zugang zu FMI-Dienstleistungen

### 2.4.1 Ziel und Hintergrund

61. Die Institute haben angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die operative Kontinuität der relevanten Dienstleistungen (siehe Randziffer 63) zu gewährleisten.
62. Die Institute haben zudem die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Zugang zu FMIs und der Zugang zu Finanzintermediären, die Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Verwahrungsdienstleistungen erbringen, auch im Rahmen einer Abwicklung stets erhalten bleibt.
63. Operative Kontinuität im Rahmen einer Abwicklung bezieht sich auf die Fähigkeit, die Abwicklungsstrategie aus operativer Sicht effektiv und effizient umzusetzen, so dass die Bereitstellung von Dienstleistungen ohne Unterbrechungen sichergestellt werden kann. Es sind geeignete Regelungen zu treffen, um
  - a. die kritischen Funktionen des Instituts für die Realwirtschaft und die Finanzmärkte („kritische Dienstleistungen“) aufrechtzuerhalten und
  - b. die Kerngeschäftsbereiche des Instituts aufrechtzuerhalten, die für die effektive und effiziente Umsetzung der Abwicklungsstrategie und eine darauf folgende Restrukturierung erforderlich sind („wesentliche Dienstleistungen“).<sup>29</sup>

In ihrer Gesamtheit werden diese Dienstleistungen als „relevante Dienstleistungen“ bezeichnet.

64. Vorbereitende Aktivitäten zur Sicherstellung der operativen Kontinuität umfassen die Identifizierung und die Zuordnung kritischer gegenseitiger Abhängigkeiten (vgl. Prinzip 4.1),<sup>30</sup> die Beurteilung des Risikos für die Sicherstellung der operativen Kontinuität (vgl. Prinzip 4.2), Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken und Maßnahmen zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit (vgl. Prinzip 4.3)<sup>31</sup> und die Einrichtung geeigneter Informationssysteme.<sup>32</sup>
65. Geeignete operative Vorkehrungen können je nach Dienstleistungsmodell der Institute voneinander abweichen. Außerdem können auch die bevorzugte und die alternativen Abwicklungsstrategien sowie andere Faktoren, z.B. das für Verträge über relevante Dienstleistungen („relevante Verträge“) anwendbare Recht, von Bedeutung sein.
66. Das Ziel der Sicherstellung der operativen Kontinuität gilt auch für FMI-Dienstleistungen. Ohne Zugang zu solchen Dienstleistungen im Rahmen einer Abwicklung

---

<sup>29</sup> Vgl. § 57 Abs. 3 SAG und Abschnitt C (3) des Anhangs zur BRRD.

<sup>30</sup> Vgl. § 40 Abs. 2 und 3 SAG sowie Abschnitte B (4), (15) und C (1) des Anhangs zur BRRD, Art. 22 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 2 DeIVO (EU) 2016/1075.

<sup>31</sup> Abschnitte C (3), (4), (6) und (19) des Anhangs zur BRRD, Art. 27 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 2 DeIVO (EU) 2016/1075.

<sup>32</sup> Abschnitte B (13), (14), (18), (19) BRRD und Abschnitte C (8) und (9) des Anhangs zur BRRD, Art. 29 Abs. 1 DeIVO (EU) 2016/1075.

könnten die Institute ihre Geschäftstätigkeit nicht fortsetzen. Dies erschwert die Stabilisierung des Instituts und die Fortführung kritischer Funktionen.

67. In diesem Zusammenhang müssen die Institute über Informationen über die Nutzung solcher Dienstleistungen verfügen (vgl. Prinzipien 4.4. und 4.5)<sup>33</sup> und Notfallpläne und Maßnahmen entwickeln (vgl. Prinzip 4.6), um den Zugang FMI-Dienstleistungen aufrecht zu halten.<sup>34</sup>

## 2.4.2 Prinzipien

### **PRINZIP 4.1:<sup>35</sup> Relevante Dienstleistungen zur Sicherstellung der operativen Kontinuität**

68. Eine Voraussetzung für die effektive und effiziente Umsetzung der Abwicklungsstrategie und einer darauffolgenden Restrukturierung ist die Sicherstellung der Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche.
69. Die Institute haben u.a. für Folgendes Sorge zu tragen:
- a. Sie erstellen und pflegen eine umfassende Übersicht der relevanten Dienstleistungen (gruppenintern oder von Dritten erbracht), der operativen Vermögenswerte und der hierzu benötigten Funktionen/Mitarbeiter. Dienstleistungen gelten nicht als relevant, (i) wenn ihre Störung keine erhebliche Auswirkung auf die Fähigkeit des Instituts hat, kritische Funktionen oder Kerngeschäftsbereiche fortzuführen, und/oder (ii) wenn sie hinsichtlich des Gegenstands der Leistung, der Qualität und der Kosten vergleichbar kurzfristig von einem anderen Anbieter ersetzbar sind.<sup>36</sup>
  - b. Sie erstellen und pflegen fortlaufend eine umfassende Zuordnung aller relevanten Dienstleistungen zu kritischen Funktionen, Kerngeschäftsbereichen, Verträgen/Regelungen<sup>37</sup> und rechtlichen Einheiten (Erbringern und Empfängern der Dienstleistungen) sowie wichtiger operativer Vermögenswerte und Funktionen/Mitarbeiter und ihrer Standorte. Diese operative Vernetzungsanalyse soll auch Dienstleistungen umfassen, die zwischen verschiedenen Dienstleistern erbracht werden (z.B. ein gruppeninterner Dienstleister vergibt Unteraufträge an einen Drittanbieter).
  - c. Sie erstellen und pflegen fortlaufend einen „Leistungskatalog“ (Datenbank mit Suchfunktion), in dem alle oben zugeordneten Informationen gesammelt werden und auf den für die Planung oder Durchführung einer Abwicklung auch in einer Stresssituation zuverlässig zugegriffen werden kann.
  - d. Sie stellen sicher, dass die relevanten vertraglichen Vereinbarungen<sup>38</sup> mit Drittanbietern, aber auch gruppeninternen Dienstleistern, gut dokumentiert

---

<sup>33</sup> Vgl. Abschnitt B (12) des Anhangs zur BRRD.

<sup>34</sup> Vgl. Abschnitt (7) des Anhangs zur BRRD, EBA/GL/2014/11.

<sup>35</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.1.1.

<sup>36</sup> Vgl. „Guidance on Identification of Critical Functions and Critical Shared Services“ (FSB 2013), Abschnitt 3.

<sup>37</sup> Insbesondere die Zuordnung von Lizenz- und Nutzungsvereinbarungen i.V.m. operativen Vermögenswerten.

<sup>38</sup> Z.B. Verträge für die Erbringung von Dienstleistungen, Dienstgütevereinbarungen mit anderen Gruppenunternehmen, Softwarelizenzen und Immobilien-Mietverträge.

sind und alle Informationen enthalten, die es der Bundesanstalt ermöglichen, ggf. Abwicklungsbefugnisse auf die Institute anzuwenden (z.B. die Erbringung von Dienstleistungen zu verlagern).

- e. Wenn relevante Dienstleistungen von Organisationseinheiten innerhalb derselben rechtlichen Einheit erbracht werden (unternehmensinterne Dienstleister), dokumentieren sie die Informationen, mit denen die Dienstleistungen leicht identifiziert und Übergangs-Leistungsvereinbarungen schnell erstellt werden können, falls dies im Rahmen der Abwicklungsstrategie erforderlich sein sollte.

#### **PRINZIP 4.2:<sup>39</sup> Risikobewertung für die operative Kontinuität**

- 70. Die Institute haben die Risiken für die Sicherstellung der operativen Kontinuität für den Fall einer Abwicklung umfassend zu identifizieren und zu beurteilen. Diese sind z.B. eine Unterbrechung relevanter Dienstleistungen, Verlust des Zugangs zu relevanten operativen Vermögenswerten und Vakanz/Nichtverfügbarkeit wichtiger Funktionen/Mitarbeiter.
- 71. Dazu haben die Institute mögliche Risikotreiber zu identifizieren. Risikotreiber sind die potenziellen Ereignisse, die zum Eintritt von Risiken für die operative Kontinuität während einer Abwicklung führen könnten (z.B. einseitige Einstellung relevanter Dienstleistungen durch den Erbringer, wenn das Institut abgewickelt wird).
- 72. Die Institute haben anschließend eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen, die u.a. die folgenden Elemente berücksichtigt:
  - a. das für die relevanten Verträge anwendbare Recht,
  - b. die rechtlichen Einheiten und den rechtlichen Status relevanter Vermögenswerte (z.B. Eigentum oder Miete) und
  - c. potenzielle Vakanzen wichtiger Positionen bei einer Abwicklung, auch wenn wichtige Mitarbeiter bei einer rechtlichen Einheit der Gruppe angestellt sind, die bei einer Abwicklung liquidiert oder ausgegliedert werden könnte.
- 73. Ferner haben die Institute im Rahmen der Risikoanalyse zu beurteilen, (i) ob relevante Verträge angemessen dokumentiert sind, (ii) ob die Kosten- und Preisstruktur transparent und marktgerecht ist und (iii) ob Dienstleister ausreichende finanzielle Ressourcen vorhalten, um eine kontinuierliche Erbringung relevanter Dienstleistungen während und nach einer Abwicklung zu ermöglichen (siehe Prinzip 4.3).

---

<sup>39</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.1.1.

### **PRINZIP 4.3:<sup>40</sup> Risikomindernde Maßnahmen für die operative Kontinuität**

74. Die Institute haben sicherzustellen, dass die unter Prinzip 4.2 festgestellten Risiken für die operative Kontinuität im Rahmen einer Abwicklung durch geeignete Maßnahmen zur Risikominderung verringert werden, um die Abwicklungsfähigkeit zu verbessern und eine Restrukturierung nach einer Abwicklung zu erleichtern.<sup>41</sup>
75. Die Institute haben sicherzustellen, dass relevante Verträge für gruppenintern und von Drittanbietern erbrachte Dienstleistungen abwicklungsresilient sind. Dies bedeutet, dass die Verträge, solange wesentliche Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden, u.a. Folgendes sicherstellen:
- a. keine Beendigung, Aussetzung oder Änderung wegen einer Abwicklung/Restrukturierung,
  - b. Übertragbarkeit der Dienstleistung auf einen neuen Empfänger entweder durch den bisherigen Empfänger oder durch die Bundesanstalt bei einer Abwicklung/Restrukturierung,
  - c. Unterstützung, wenn wegen oder während einer Abwicklung/Restrukturierung Dienstleistungen übertragen werden müssen oder eingestellt werden und
  - d. fortgesetzte Erbringung der Dienstleistungen für ein ausgegliedertes Gruppenunternehmen während einer Abwicklung/Restrukturierung.
76. Gegebenenfalls müssen Verträge um ausdrückliche Klauseln ergänzt werden, um sicherzustellen, dass relevante Dienstleistungen während der auf eine Abwicklung folgenden Restrukturierung fortgeführt werden können. Insbesondere Verträge, die nicht dem EU-Recht unterliegen, müssen gegebenenfalls angepasst werden, um die erforderlichen, oben beschriebenen abwicklungsresilienten Merkmale sicherzustellen.
77. Die Institute, die nicht in der Lage sind, abwicklungsresiliente Verträge abzuschließen, haben gegenüber der Abwicklungsbehörde nachvollziehbar darzulegen, warum die Verträge nicht angepasst werden konnten. Zudem haben sie Alternativen zu entwickeln, z.B. Wechsel zu Anbietern, die die Vereinbarung abwicklungsresilienter Bedingungen akzeptieren. Wenn z.B. für einen nicht abwicklungsresilienten Vertrag mit einem Drittanbieter das Recht eines Drittstaats gilt, kann von den Instituten auch erwartet werden, ausreichende liquide Mittel vorzuhalten, um die Zahlungsverpflichtung für die Leistung über einen vertretbaren Zeitraum (mindestens sechs Monate) vorzufinanzieren, sobald eine Krisenmanagementmaßnahme<sup>42</sup> angewendet wird.
78. Die Institute haben für benötigte relevante Dienstleistungen Kosten- und Preisstrukturen zu etablieren, die transparent, vorhersehbar und marktgerecht sind. Dies soll ex ante Gewissheit über die Kosten schaffen, zu denen relevante Dienstleistungen im Rahmen einer Abwicklung weiter erbracht werden.

---

<sup>40</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.1.1.

<sup>41</sup> Vgl. Kapitel 2.7.

<sup>42</sup> Wie in § 2 Abs. 3 Nr. 36 SAG definiert.

79. Die Institute haben sicherzustellen, dass relevante Dienstleister im Fall einer Abwicklung finanziell resilient sind, um die Risiken zu handhaben, denen sie in einer Krise oder durch die Abwicklung eines Gruppenunternehmens ausgesetzt sind. Mit welcher Methode die Institute sicherstellen sollen, dass relevante Dienstleister finanziell resilient sind, hängt davon ab, ob die Leistungen von einer unregulierten gruppeninternen Einheit oder von einem externen Anbieter erbracht werden.
- a. Falls relevante Dienstleistungen von einer unregulierten gruppeninternen Einheit erbracht werden, haben die in Anspruch nehmenden Institute sicherzustellen, dass der Dienstleister ausreichende liquide Mittel vorhält (mindestens in Höhe von 50% der jährlichen Fixkosten<sup>43</sup>), die von anderen Vermögenswerten der Gruppe separiert sind. Dies kann bedeuten, liquide Vermögenswerte gesondert vorzuhalten oder Mittel bei Dritten einzulegen.
  - b. Falls relevante Dienstleistungen von einem nicht gruppenzugehörigen Anbieter erbracht werden, haben die Institute dessen finanzielle Resilienz einer angemessenen Due Diligence<sup>44</sup> zu unterziehen.
80. Die Institute haben Regelungen und Strukturen zu implementieren, die im Fall einer Abwicklung und/oder Restrukturierung von rechtlichen Einheiten der Gruppe den kontinuierlichen Zugang zu relevanten operativen Vermögenswerten sichern, z.B. Miet- oder Lizenzverträge, die abwicklungsresilient sind. Institute, die dies nicht angemessen sicherstellen können, haben dafür zu sorgen, dass der Erbringer oder Empfänger der Dienstleistung Eigentümer oder Mieter bzw. Leasingnehmer dieser Vermögenswerte ist.
81. Die Institute haben Notfallregelungen zu entwickeln, die sicherstellen, dass wichtige Positionen während einer Abwicklung angemessen besetzt sind. Dies umfasst:
- a. Pläne (insbesondere Governance) inklusive detaillierter Maßnahmen, die das Institut im Rahmen einer Abwicklung kurzfristig ergreifen kann, um Kündigungen von Mitarbeitern in wichtigen Positionen entgegenzuwirken,
  - b. Notfallregelungen für den Verlust wichtiger Mitarbeiter bei einer Abwicklung, z.B. aktuelle Vertretungsregelungen, die sicherstellen, dass alternative Mitarbeiter mit angemessenen Fähigkeiten und Kenntnissen verfügbar sind, um vakant gewordene wichtige Positionen zu besetzen und
  - c. angemessene Regelungen für sonstige Risiken, die z.B. aus Doppelfunktionen von Mitarbeitern resultieren.
82. Die Institute haben bei diesen Maßnahmen arbeitsrechtliche Vorgaben und regulatorische Anforderungen, wie z.B. Genehmigungspflichten für Änderungen der Aufgaben und Vergütung von Mitarbeitern, zu beachten.

---

<sup>43</sup> Verwendung der Methode gemäß Art. 1 DelVO (EU) 2015/488.

<sup>44</sup> Gemäß Abschnitt 12.3 EBA/GL/2019/02.

#### **PRINZIP 4.4:<sup>45</sup> Abhängigkeiten von FMI-Dienstleistern<sup>46</sup>**

83. Die Institute haben u.a. für Folgendes Sorge zu tragen:<sup>47</sup>
- a. Sie identifizieren alle FMI-Dienstleister und Handelsplätze, die sie nutzen:
    - i. FMIs, d.h. Zahlungs- und Settlementssysteme, zentrale Gegenparteien oder Transaktionsregister und
    - ii. FMI-Intermediäre, die Zahlungs-, Clearing-, Settlement- und Verwahrdienstleistungen erbringen, z.B. Korrespondenz- oder Depotbanken.
  - b. Sie stellen fest, welche der diesbezüglichen FMI-Dienstleistungen für die Kontinuität kritischer Funktionen und Kerngeschäftsbereiche notwendig sind („kritische FMI-Dienstleistungen“ und „wesentliche FMI-Dienstleistungen“). Zu diesem Zweck haben die Institute zu berücksichtigen, wie sich ein fehlender oder eingeschränkter Zugang auswirken könnte:
    - i. auf ihre kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche und
    - ii. auf das Geschäft wichtiger Kunden, sofern sie für andere Institute als Intermediär für FMI-Dienstleistungen tätig sind.
  - c. Sie ordnen diese kritischen und/oder wesentlichen FMI-Dienstleistungen jeder rechtlichen Einheit und den betreffenden kritischen Funktionen und/oder betreffenden Kerngeschäftsbereichen zu.
  - d. Sie identifizieren ihre eigenen Funktionen bezüglich FMIs; das heißt, welche FMI-Dienstleistungen bietet das Institut bzw. die Gruppe für Dritte an.

#### **PRINZIP 4.5:<sup>48</sup> Kontinuierlicher Zugang zu FMI-Dienstleistern**

84. Die Institute haben u.a. für Folgendes Sorge zu tragen:
- a. Sie haben ein klares Verständnis der Vertragsbedingungen für einen kontinuierlichen Zugang zu kritischen und wesentlichen FMI-Dienstleistungen. Sie identifizieren und dokumentieren die wesentlichen Verpflichtungen, insbesondere finanzielle und operative Verpflichtungen nach FMI-Regelwerken und Verträgen mit FMI-Intermediären, und berücksichtigen, welche Verpflichtungen nach einer Abwicklung schwierig zu erfüllen sind.<sup>49</sup> In ähnlicher Weise identifizieren sie die wesentlichen Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit anderen Dienstleistern, deren Leistungen sie benötigen, um die Dienstleistungen von FMIs zu nutzen.<sup>50</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.1.2.

<sup>46</sup> FMIs und FMI-Intermediäre werden als „FMI-Dienstleister“ bezeichnet.

<sup>47</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 9 lit. k SRM-VO bzw. § 40 Abs. 3 Nr. 12 SAG, Abschnitte B (11) und (12) des Anhangs zur BRRD, Art. 22 Abs. 4 lit. b DeIVO (EU) 2016/1075, DVO (EU) 2018/1624.

<sup>48</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.1.2.

<sup>49</sup> Z.B. infolge von Schwierigkeiten, die ein Institut haben kann, die erforderliche Liquidität zu mobilisieren.

<sup>50</sup> Z.B. Kommunikationsdienstleister wie SWIFT, Nostro Agents oder IT-Dienstleister.

- b. Sie analysieren und berücksichtigen die Maßnahmen, die von FMIs und/oder FMI-Intermediären zu erwarten wären, z.B. erhöhte Margin-Anforderungen oder Kürzungen ausstehender Kreditlinien, und unter welchen Umständen und innerhalb welches Zeitraums diese Maßnahmen erfolgen könnten.
- c. Sie prognostizieren einen möglichen Liquiditätsbedarf in verschiedenen Stressszenarien. Die Schätzungen sollten bspw. Informationen über Kreditlinien und deren Ausschöpfung sowie über den historischen Spitzenwert ihrer (Innertages-)Liquidität und den Einsatz von Sicherheiten während eines bestimmten Zeitraums berücksichtigen.<sup>51</sup>
- d. Sie dokumentieren die Methode, die den Schätzungen des Liquiditätsbedarfs unter Stress zugrunde liegt, einschließlich etwaiger Annahmen bzgl. des erwarteten Geschäftsvolumens. Außerdem berücksichtigen sie weitere potenzielle Anforderungen (z.B. Gebühren), die andere für den Zugang zu FMIs benötigte Dienstleister stellen können.

#### **PRINZIP 4.6:<sup>52</sup> FMI-Notfallplan und Maßnahmen**

- 85. Die Institute haben einen FMI-Notfallplan zu entwickeln. Der FMI-Notfallplan ist von allen Geschäftsleitern des Instituts zu genehmigen. In dem FMI-Notfallplan haben die Institute darzustellen, was sie unternommen haben, um entweder
  - a. einen kontinuierlichen Zugang zu FMI-Dienstleistungen zu gewährleisten, indem sie die Anforderungen der FMI-Dienstleister im Rahmen einer Abwicklung weiterhin erfüllen,
  - b. eine reibungsarme Übertragung oder
  - c. eine Einstellung von Aktivitäten zu unterstützen.<sup>53</sup>
- 86. Der FMI-Notfallplan ist ein operatives Playbook, das für die kritischen und wesentlichen FMIs oder Intermediäre u.a. Folgendes aufführt:
  - a. die zu erwartenden Sicherheitsmaßnahmen seitens der FMI-Dienstleister im Rahmen einer Abwicklung,
  - b. die Infrastruktur, Prozesse und operative Regelungen, die die Institute vorhalten, um sicherzustellen, dass sie ihre in FMI-Regelwerken und Verträgen mit FMI-Intermediären enthaltenen wesentlichen Verpflichtungen weiterhin erfüllen. Um mindestens zu allen kritischen und wesentlichen FMI-Dienstleistungen Zugang zu behalten, werden die hierfür wichtigsten Systeme und Funktionen/Mitarbeiter identifiziert und Regelungen geschaffen, die sicherstellen, dass sie verfügbar bleiben oder in einer Krise glaubhaft ersetzt werden können.
  - c. die Maßnahmen, die die Institute treffen würden, um Risiken für die Ausübung ihrer kritischen Funktionen und Kerngeschäfte infolge eines beendeten oder

---

<sup>51</sup> Vgl. Kapitel 2.3.

<sup>52</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.1.2.

<sup>53</sup> Vgl. Abschnitt C (7) des Anhangs zur BRRD.

eingeschränkter Zugang zu mindern, z.B. durch aktives Management der Exposures, Vorab-Refinanzierung von Verpflichtungen.

- d. Bei den Instituten, die einen Plan für einen „Solvent Wind-Down“ entwickelt haben, sollten auch relevante Elemente dieses Plans berücksichtigt werden, einschließlich des Zeitplans für dessen Umsetzung.

87. Hierbei haben die Institute u.a. folgende Maßnahmen zu erwägen, um ihre Abwicklungsfähigkeit zu verbessern:

- a. Sofern Verträge mit Intermediären oder anderen für die Wahrung des Zugangs zu FMIs benötigten Dienstleistern nicht abwicklungsresilient sind, passen sie diese entsprechend an.
- b. Sie identifizieren mögliche alternative Anbieter für die FMI-Dienstleistungen und den jeweiligen Staat der Niederlassung.
- c. Sie identifizieren die Anforderungen für die Übertragbarkeit von Kundenpositionen bei allen relevanten Dienstleistungen, damit sie diese in Einklang mit den Verfahren und Prozessen des relevanten FMI unterstützen können.<sup>54</sup> Dies umfasst:
  - i. die Bereitstellung ausreichender Informationen zur Übertragbarkeit von Kundenpositionen<sup>55</sup> bezüglich CCPs, pro CCP und pro Segment, in dem sie als Clearing-Mitglied aktiv sind (z.B. Trennungsregelung und Art der Kundenkonten sowie Anzahl von Kunden bei verschiedenen Kontenstrukturen) und
  - ii. die Verfügbarkeit von Ressourcen und Systemen zur Bereitstellung aktueller Informationen, die bei einer Abwicklung kurzfristig benötigt werden, um sicherzustellen, dass Kundenpositionen bei CCPs und Vermögenswerte von Kunden bei CSDs reibungslos übertragen werden können, einschließlich folgender Listen: (i) Kunden pro Omnibus-Konto, (ii) Kundenpositionen, Margins und als Sicherheiten entgegengenommene Vermögenswerte pro Kunde und (iii) beim CSD gehaltene Vermögenswerte pro Kunde.

---

<sup>54</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 9 lit. I SRM-VO bzw. § 40 Abs. 3 Nr. 13 SAG, Art. 22 Abs. 4 lit. c DelVO (EU) 2016/1075.

<sup>55</sup> Insbesondere Art. 39 und 48 EMIR.

## 2.5 Informationssysteme und Datenanforderungen

### 2.5.1 Ziel und Hintergrund

88. Die Institute haben geeignete Informationssysteme vorzuhalten,<sup>56</sup> um die relevanten Informationen und Daten für (i) die Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen sowie die Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit,<sup>57</sup> (ii) die Abwicklungsbewertung<sup>58</sup> und (iii) die effektive und effiziente Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen<sup>59</sup> auch unter sich rasch ändernden Bedingungen bereitzustellen.<sup>60</sup> Die Anforderungen werden folgend zusammen als „MIS-Fähigkeiten“ bezeichnet.
89. Im Rahmen der Erstellung, Aktualisierung<sup>61</sup> und Umsetzung von Abwicklungsplänen sowie zur Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit benötigt die Bundesanstalt umfassende Informationen. Um die benötigten Informationen zu beschaffen und die diesbezüglichen Beurteilungen vorzunehmen, wird die Bundesanstalt in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde in enger Abstimmung mit der Aufsichtsfunktion zusammenarbeiten<sup>62</sup> und bereits verfügbare Informationen sowie im Rahmen der Aufsicht durchgeführte Prüfungen berücksichtigen.
90. Darüber hinaus haben die Institute mit der Bundesanstalt zu kooperieren und ihr alle Informationen (einschließlich der in Rundschreiben und Merkblättern geforderten Informationen) zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Davon sind auch Informationen erfasst, die im Rahmen einer Abwicklung dem Bewerber (und/oder den potenziellen Bietern bei einem Unternehmensverkauf) zeitnah zur Verfügung zu stellen sind.

### 2.5.2 Allgemeines

91. Die Institute haben in ihrer abwicklungsbezogenen Governance sicherzustellen, dass u.a. folgende Aspekte in Bezug auf ihre MIS-Fähigkeiten berücksichtigt werden:
- a. Prozesse für eine konsistente Sammlung, Aggregation und kurzfristige Bereitstellung relevanter Informationen und Daten des Instituts bzw. der Gruppenunternehmen,
  - b. Prozesse, Kommunikationskanäle und Zuständigkeiten für eine effiziente Koordination des Informationsaustauschs zwischen den Instituten, der Bundesanstalt, dem Bewerber sowie sonstiger relevanter Behörden und Interessengruppen und

---

<sup>56</sup> Vgl. Abschnitt C (8) (9) (10) (11) des Anhangs zur BRRD.

<sup>57</sup> Vgl. § 42 SAG und Abschnitt B des Anhangs zur BRRD.

<sup>58</sup> Vgl. §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 lit f SAG, § 44 SAG, §§ 69 bis 75 SAG.

<sup>59</sup> Vgl. §§ 77-79 SAG und Abschnitt C (9) des Anhangs zur BRRD.

<sup>60</sup> Vgl. Teil 2 Kapitel 3 SAG und Abschnitt C (9) des Anhangs zur BRRD.

<sup>61</sup> Vgl. § 42 SAG.

<sup>62</sup> Vgl. Art. 31 SRM-VO bzw. § 154 SAG, Art. 34 SRMSRM-VO bzw. § 176 SAG, § 42 Abs. 2, § 160 SAG.

- c. Prozesse für die Qualitätssicherung und Sicherstellung der fortlaufenden Kontinuität der MIS-Fähigkeiten.<sup>63</sup>
  - d. Die Institute haben die regelmäßige Erprobung (Testläufe) und Verbesserung ihrer MIS-Fähigkeiten sowohl in normalen Zeiten als auch in einem Krisenszenario nachzuweisen.<sup>64</sup> Dies betrifft neben den vorgenannten Anforderungen an die Datenverfügbarkeit und den Informationsaustausch auch die Sensitivität und Flexibilität interner Bewertungsmodelle.
92. Die Ergebnisse der Testläufe sind in einem Bericht zu dokumentieren und den Geschäftsleitern und der Bundesanstalt vorzulegen. Die Berichte sollten mögliche Mängel und diesbezügliche Abhilfemaßnahmen darstellen. Auch relevante interne oder externe Revisionsberichte oder Berichte von Aufsichts- und/oder anderen Abwicklungsbehörden, die sich auf die MIS-Fähigkeiten<sup>65</sup> beziehen, können angefordert werden.
93. Die Institute haben die für die Erstellung der Daten und Informationen verwendeten Quellsysteme und ihre Funktionsweise, die eingerichteten Kontrollen und die an der Erstellung und Validierung der Daten und Informationen Beteiligten zu dokumentieren.
94. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.4 dargelegten Prinzipien haben die Institute dafür zu sorgen, dass die Kontinuität ihrer MIS-Fähigkeiten im Rahmen einer Abwicklung gesichert ist, sowohl für ausgelagerte als auch für beim Institut verbleibende Aktivitäten.

### 2.5.3 Prinzipien

#### **PRINZIP 5.1:<sup>66</sup> MIS-Fähigkeiten für die Abwicklungsplanung**

95. Die Institute haben über geeignete MIS-Fähigkeiten zu verfügen, um für die Abwicklungsplanung bzw. die Abwicklungsfähigkeitsprüfung benötigte Informationen bereitzustellen. Die Institute sind u.a. zu Folgendem in der Lage:
- a. im Rahmen der jährlichen Abwicklungsplanung und des Abwicklungsmeldewesens korrekt, vollständig sowie angemessen granular<sup>67</sup> zu berichten und
  - b. im Rahmen von Ad-hoc-Testläufen Informationen und Daten bereitzustellen, die unter Prinzip 5.2 und 5.3 aufgeführt sind.<sup>68</sup>

---

<sup>63</sup> Vgl. Kapitel 2.1.

<sup>64</sup> Abschnitt C (10) des Anhangs zur BRRD.

<sup>65</sup> Z.B. bezüglich der bankeninternen Bewertungsmodelle.

<sup>66</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.3.1.

<sup>67</sup> Vgl. § 42 Abs. 1 S. 5 SAG DVO (EU) 2018/1624.

<sup>68</sup> Testläufe werden auf der Basis eines Dialogs zwischen Abwicklungsbehörde und dem Institut unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit organisiert.

96. Die Institute haben eine detaillierte Beschreibung ihrer Regelungen vorzuhalten, die sicherstellen, dass die für die Erstellung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen jederzeit aktuell und für die Bundesanstalt verfügbar sind.<sup>69</sup>
97. In Bezug auf MIS-Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der operativen Kontinuität haben die Institute umfassende, mit geeigneter Frequenz aktualisierte Datenbanken mit Suchfunktion, die einen raschen Zugang zu den erforderlichen Informationen für die Unterstützung einer Abwicklung und einer darauffolgenden Restrukturierung gewährleisten, vorzuhalten. Dies umfasst insbesondere:
- a. den in Prinzip 4.1 aufgeführten Leistungskatalog und
  - b. ein Archiv relevanter Dienstleistungsverträge.
98. In Bezug auf MIS-Fähigkeiten im Zusammenhang mit kritischen und wesentlichen FMI-Dienstleistungen haben die Institute ihre Fähigkeit zur kurzfristigen Bereitstellung aktueller Informationen über folgende Sachverhalte nachzuweisen:
- a. kurzfristige Nutzung kritischer und wesentlicher FMI-Dienstleistungen sowie Überwachung und Meldung der wichtigsten Messwerte, wobei zwischen eigenen Aktivitäten und Aktivitäten von Kunden unterschieden wird,<sup>70</sup>
  - b. Arten von Sicherheiten, die die jeweilige FMI akzeptiert,
  - c. bestehende, bei der jeweiligen FMI hinterlegte Sicherheiten und
  - d. wesentliche, noch nicht erfüllte Settlement- und Lieferverpflichtungen nach Wert und Art der Vermögenswerte einschließlich zeitkritischer Verpflichtungen.
99. In Bezug auf MIS-Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung ausreichender Liquidität sind die Institute u.a. zu Folgendem in der Lage:
- a. Anforderungen an Liquidität und Sicherheiten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an FMIs als Bestandteil ihres gesamten Liquiditätsbedarfs vorausschauend zu schätzen und zu handhaben (vgl. Kapitel 2.3),
  - b. verfügbare Liquidität und Sicherheiten bei jedem FMI-Dienstleister zu überwachen und
  - c. Sicherheiten zu mobilisieren und zu allen relevanten Einheiten und in alle relevanten Währungen zu übertragen.

---

<sup>69</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 9 lit. h SRM-VO bzw. § 40 Abs. 3 Nr. 9 SAG.

<sup>70</sup> Vgl. Abschnitt C (8), (9) und (28) des Anhangs zur BRRD.

## **PRINZIP 5.2:<sup>71</sup> MIS-Fähigkeiten für die Abwicklungsbewertung**

100. Die Institute haben die Daten und Informationen gemäß MaBewertung für die erforderlichen Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung aktuell und vollständig bereitzustellen. Zudem ist eine technisch-organisatorische Ausstattung vorzuhalten, die die Bereitstellung der Daten und Informationen sowie die Nutzung relevanter interner Bewertungsmodelle gemäß den Vorgaben der MaBewertung ermöglicht.
101. Die Institute haben insbesondere für Folgendes Sorge zu tragen:
- a. Die Institute führen im Rahmen der Umsetzung der MaBewertung in der Abwicklungsplanung eine Analyse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten und Informationen, der Bereitstellung der Daten und Informationen, der Fähigkeit zur Aggregation der Daten und zur Nutzung interner Bewertungsmodelle durch. Ferner erstellen die Institute diesbezüglich einen Bericht mit den Analyseergebnissen und stellen, falls benötigt, mögliche Lösungen zur Beseitigung von Mängeln vor.
  - b. Die Institute haben ein Handbuch in Form eines „Datenraum-Playbooks“ zu erstellen, in dem alle wesentlichen Prozesse, Rollen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Entscheidungswege und Entscheidungsbefugnisse, IT-Systeme zum Aufsetzen und Betrieb eines virtuellen Datenraums dargestellt werden. Der Datenraum sollte sowohl für den Bewerter, als auch, sofern relevant, für potenzielle Erwerber bei Unternehmensverkauf geeignet sein.
  - c. Die Institute führen in Abstimmung mit der Bundesanstalt Testläufe durch, um die Erfüllung der Anforderungen gemäß MaBewertung in Bezug auf (i) die Datenbereitstellung innerhalb eines Datenraums und (ii) die Nutzung interner Bankmodelle zu erproben.
  - d. Die Institute benennen und beschreiben für die relevanten internen Bewertungsmodelle die zugrundeliegenden Datenquellen, Annahmen und Methoden. Die Relevanz der internen Bewertungsmodelle ist im Dialog mit der Bundesanstalt zu bestimmen. Ferner erstellen die Institute für die internen Bewertungsmodelle ein Handbuch, das u.a. den Einsatzbereich und die Nutzungsmöglichkeiten beschreibt.

## **PRINZIP 5.3: MIS-Fähigkeiten für Abwicklungsmaßnahmen**

102. Die Institute haben die entsprechende technisch-organisatorische Ausstattung vorzuhalten, um u.a. jederzeit die erforderlichen Informationen und Daten für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Durchführung der für die Abwicklung notwendigen Bewertungen bereitzustellen, selbst unter rasch wechselnden Bedingungen.<sup>72</sup>
103. Die Institute haben insbesondere für Folgendes Sorge zu tragen:

---

<sup>71</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.3.2.

<sup>72</sup> Vgl. Abschnitt C (9) des Anhangs zur BRRD.

- a. alle Daten- und Informationsanforderungen, die aus MaBail-in, dem Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung und MaBewertung resultieren, gemäß den dort genannten Vorgaben bereitzustellen,
- b. zeitnah über die Mindestanforderungen hinausgehende Informationsbedürfnisse zur Anwendung der Abwicklungsinstrumente und zur Durchführung der Abwicklungsbewertungen zu bedienen,
- c. eine detaillierte Dokumentation ihrer Finanzkontrakte,<sup>73</sup>
- d. falls (Teil-)Übertragungsinstrumente zum Einsatz kommen: Für alle zur Übertragung bestimmten Anteile, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse die Fähigkeit, (i) für die relevanten Bewertungen benötigte, verfügbare Informationen zeitnah bereitzustellen und (ii) allen relevanten Interessengruppen einen unkomplizierten und schnellen Zugang zu den Daten zu ermöglichen, z.B. durch die Einrichtung eines virtuellen Datenraums für eine Due Diligence (vgl. Prinzip 7.2), und
- e. die Fähigkeit, unter Zeitdruck oder unter von der Bundesanstalt definierten finanziellen Stressbedingungen gleichzeitig eine Vielzahl an Daten zu produzieren (vgl. Kapitel 2.3).

---

<sup>73</sup> Vgl. DeIVO (EU) 2016/1712.

## 2.6 Kommunikation

### 2.6.1 Ziel und Hintergrund

104. Die Institute haben Kommunikationspläne vorzuhalten, um im Rahmen einer Abwicklung eine zeitnahe, angemessene und konsistente Kommunikation an relevante Interessengruppen sicherzustellen und damit die Umsetzung der Abwicklungsstrategie zu unterstützen. Sie haben zudem eine Governance zu implementieren, die die erfolgreiche Kommunikation im Rahmen einer Abwicklung sicherstellt.
105. Die Abwicklung eines Instituts wird für zahlreiche Interessengruppen große Auswirkungen haben. Eine unzureichende und nicht koordinierte Krisenkommunikation kann den Erfolg der Abwicklung gefährden, da dies zu unerwünschten Marktreaktionen führen kann, die das Vertrauen in das Institut weiter beschädigen und dessen finanzielle Situation weiter verschlechtern würden. Deshalb müssen Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen einer Abwicklungsmaßnahme zwischen allen Prozessbeteiligten abgestimmt und koordiniert sein, um das Vertrauen in die Abwicklungsmaßnahme zu stärken.
106. Die zielgruppengerechte Kommunikation im Abwicklungsfall dient u.a. dazu:
- a. sicherzustellen, dass Anteilseigner und Gläubiger über die Abwicklungsmaßnahme und ggf. ihre Verlustbeteiligung informiert sind,
  - b. sicherzustellen, dass die Kunden des in Abwicklung befindlichen Instituts darüber informiert sind, dass ihre Einlagen (z. B. Guthaben auf Sparkonten und Girokonten) bis zu einer Höhe von mindestens 100.000 Euro<sup>74</sup> pro Kunde gesetzlich geschützt sind,
  - c. sicherzustellen, dass Inhaber weiterer gedeckter Einlagen darüber informiert sind, dass sie von der Gläubigerbeteiligung ausgenommen<sup>75</sup> sind,
  - d. sicherzustellen, dass Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, FMI-Dienstleister und sonstige Betroffene über die Abwicklungsmaßnahme informiert sind und
  - e. an den Märkten, in denen das Institut bzw. die Gruppe aktiv ist, Vertrauen zu bilden und gegenläufige Berichterstattung mit vertrauensbildenden Kommunikationsmaßnahmen zu begleiten.

Hierfür muss bereits im Rahmen der Abwicklungsplanung ein Kommunikationsplan erstellt werden.<sup>76</sup>

---

<sup>74</sup> Unter den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Voraussetzungen kann die Summe auch höher sein als 100.000 Euro.

<sup>75</sup> Nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SAG besteht die Besonderheit, dass Einlagen nach § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes nur dann vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen sind, sofern der Einleger diese binnen einer von der Abwicklungsbehörde festgelegten angemessenen Frist gesondert schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft macht.

<sup>76</sup> Vgl. § 40 Abs. 3 Nr. 15 SAG.

## 2.6.2 Prinzipien

### PRINZIP 6.1:<sup>77</sup> Kommunikationsplan

107. Die Institute haben einen Kommunikationsplan zu entwickeln, nach dem die relevanten Interessengruppen über die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahme informiert werden, um Ansteckungseffekte und Unsicherheit weitest möglich zu vermeiden.
108. Die Institute haben u.a. für Folgendes Sorge zu tragen:
- a. Sie identifizieren kritische externe und interne Interessengruppen, die im Abwicklungsfall informiert werden müssen, einschließlich der in Art. 22 Abs. 6 DelVO (EU) 2016/1075 aufgeführten Interessengruppen sowie relevanter Anbieter von Dienstleistungen oder operativen Vermögenswerten.
  - b. Sie erstellen und pflegen eine aktuelle Liste der kritischen externen und internen Interessengruppen.
  - c. Sie übermitteln der Bundesanstalt eine Liste der oben identifizierten Interessengruppen, die im Kommunikationsplan enthalten ist.
  - d. Sie entwerfen eine angemessene Kommunikationsstrategie für die identifizierten Interessengruppen mit vorformulierten Mitteilungen,<sup>78</sup> abgestimmt auf die von der Bundesanstalt festgelegte Abwicklungsstrategie, inklusive Beachtung von eventuellen Vertraulichkeitsverpflichtungen.
  - e. Für jede identifizierte Interessengruppe sollen im Kommunikationsplan enthalten sein:
    - i. die Kernbotschaften, die kommuniziert werden sollen, um während der gesamten Abwicklung das Vertrauen in das Institut zu fördern; die Kernbotschaften sollten geeignet, konsistent und leicht verständlich sein und u.a. Folgendes enthalten: (i) eine allgemeine Erläuterung zu der Abwicklungsmaßnahme und den ausgeübten -befugnissen, (ii) Informationen über die Folgen der Abwicklung für die jeweiligen Interessengruppen<sup>79</sup>, um Sicherheit und Berechenbarkeit zu fördern<sup>80</sup>,
    - ii. der Zeitpunkt, wann die Kommunikation mit den identifizierten Interessengruppen erforderlich ist,
    - iii. eine Strategie und Verfahren zur Verhinderung von Informationslecks,

---

<sup>77</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.5.4.

<sup>78</sup> Vorformulierte Mitteilungen sollten in verschiedenen Sprachen entworfen werden (Landessprache, Englisch, und falls relevant, den Sprachen der Länder, in denen das Institut bzw. die Gruppe aktiv ist).

<sup>79</sup> U. a. eine Analyse der Auswirkungen des Plans auf die Mitarbeiter des Instituts einschließlich einer Bewertung damit verbundener Kosten und eine Beschreibung der vorgesehenen Verfahren, um Mitarbeiter während des Abwicklungsprozesses zu konsultieren, wobei nationale Systeme für den Dialog mit Sozialpartnern berücksichtigt werden, falls anwendbar, s. § 40 Abs. 3 Nr. 14 SAG.

<sup>80</sup> Die Folgen werden aktualisiert und der jeweiligen Krisensituation angepasst, falls anwendbar.

- iv. eine Aufstellung, welche Organisationseinheit/Funktion für die Erstellung der Mitteilung und, falls nicht identisch, welche Organisationseinheit/Funktion für die Verbreitung der Mitteilung verantwortlich ist,
- v. eine Aufstellung der Kommunikationskanäle mit der Infrastruktur, die benötigt und genutzt werden sollen, um die Kommunikationsstrategie umzusetzen und relevante Mitteilungen zu verbreiten,
- vi. die Kernbotschaften, ergänzt um Vorlagen und E-Mails, Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie andere Maßnahmen (z.B. Einrichtung von Callcentern auf ad-hoc-Basis), die im Abwicklungsfall genutzt werden können, und
- vii. eine Aufstellung, welche Mitteilungen an Marktteilnehmer nach anwendbaren nationalen Offenlegungsvorschriften erforderlich sind.

## **PRINZIP 6.2: Governance für die Kommunikation**

109. Die Institute haben Vorkehrungen zu treffen, um die erfolgreiche Umsetzung des Kommunikationsplans in enger Abstimmung mit der Bundesanstalt sicherzustellen.

110. Die Institute haben u.a. für Folgendes Sorge zu tragen:

- a. Sie sorgen dafür, dass die unter Prinzip 6.1 aufgeführten Erwartungen in der abwicklungsbezogenen Governance verankert sind.
- b. Sie definieren die Zuständigkeiten für die Erstellung und die Umsetzung des Kommunikationsplans im Abwicklungsfall (d.h. verantwortliche Organisationseinheit/Funktion).
- c. Sie definieren ein Genehmigungsverfahren, das alle Kriterien des Kommunikationsplans im Abwicklungsprozess einschließlich endgültiger Freigabe abdeckt, um sicherzustellen, dass einheitliche Mitteilungen verbreitet werden.
- d. Sie sorgen in Abstimmung mit der Bundesanstalt dafür, dass die relevanten Mitarbeiter ihre Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Kommunikation mit identifizierten Interessengruppen in Krisensituationen kennen.
- e. Sie etablieren Regelungen, die die Einhaltung der oben erwähnten Vertraulichkeitsanforderungen sicherstellen.
- f. Sie sorgen dafür, dass ausreichend Infrastruktur und Ressourcen für eine effektive Kommunikation mit den identifizierten Interessengruppen verfügbar sind (z.B. PR-Beratung, zusätzliche Callcenter-Kapazitäten zur Bewältigung eines höheren Anrufaufkommens).
- g. Sie richten Verfahren ein, die sicherstellen, dass potenzielle Offenlegungspflichten erfüllt werden.
- h. Sie informieren die Bundesanstalt umgehend, wenn Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Umsetzung der Abwicklungsstrategie haben können.

- i. Sie treffen, falls relevant, Vorkehrungen, die eine konsistente, effiziente und effektive Umsetzung des Kommunikationsplans in unterschiedlichen Geltungsbereichen ermöglichen, wobei u.a. die lokale Sprache, Offenlegungspflichten und Zeitunterschiede berücksichtigt werden.
- j. Sie führen Prozesse ein, mit denen die Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen überwacht wird.

## 2.7 Separierbarkeit und Restrukturierung

### 2.7.1 Ziel und Hintergrund

111. Die bestehende Struktur und Organisation, insbesondere die daraus resultierende Komplexität und/oder Verflechtung, eines Instituts bzw. einer Gruppe können hinderlich für die effektive und effiziente Umsetzung von Abwicklungsmaßnahmen sein. Die Struktur ist derart auszugestalten, dass sie die Umsetzung der Abwicklungsstrategie unterstützt. Insbesondere kann dies Maßnahmen vor und während der Abwicklung und/oder nachgelagert im Rahmen einer Restrukturierung erfordern.
112. Um sicherzustellen, dass die Struktur eines Instituts bzw. einer Gruppe keine Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit darstellt, umfasst die Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit u.a. folgende Aspekte:<sup>81</sup>
- a. Strukturänderung eines Instituts bzw. einer Gruppe (vor einer Abwicklung):
    - i. Basierend auf der Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit ist die Bundesanstalt befugt, Änderungen an der Struktur und der Organisation zu verlangen, wenn diese Maßnahmen angemessen sind, um wesentliche Abwicklungshindernisse zu verringern oder zu beseitigen und die Abwicklungsfähigkeit der Institute sicherzustellen oder zu verbessern. In einem solchen Fall prüft die Bundesanstalt, in welchem Maß Änderungen (z.B. bezüglich Komplexität und Verflechtung) verhältnismäßig sind, um die Abwicklungsfähigkeit zu verbessern.<sup>82</sup> Wenn die bevorzugte Abwicklungsstrategie eine Trennung von Unternehmen innerhalb einer Gruppe erfordert, kann es in spezifischen Fällen notwendig sein, ex ante die finanzielle und operative Verflechtung einer Gruppe zu verringern, damit z.B. der Zugang zu kritischen Funktionen während einer Abwicklung erhalten bleibt.<sup>83</sup> Abwicklungspläne können, wo dies notwendig und verhältnismäßig ist, vorsehen, Abwicklungsinstrumente auch auf eine Finanzholdinggesellschaft anzuwenden.<sup>84</sup>
    - ii. Die Bundesanstalt wird von den oben genannte Maßnahmen nur Gebrauch machen, wenn dies im spezifischen Fall verhältnismäßig ist, um die Abwicklungsfähigkeit des Instituts bzw. der Gruppe zu verbessern.<sup>85</sup>
  - b. Separierbarkeit (während der Abwicklung):
    - i. Die Separierbarkeit ist eine grundlegende Voraussetzung für Abwicklungsstrategien, die eine Teilübertragung von Anteilen, Vermögenswerten, Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnissen aus dem Institut bzw. der Gruppe auf eine neue rechtliche Einheit vorsehen. Dies kann z.B. eine Übertragung von kritischen Funktionen und/oder Kerngeschäftsbereichen auf einen Erwerber bzw. ein Brückeninstitut sein.

---

<sup>81</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 66 SRM-VO bzw. § 57 Abs. 3 SAG und Abschnitt C des Anhangs zur BRRD.

<sup>82</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 11 SRM-VO bzw. § 59 Abs. 6 SAG.

<sup>83</sup> Vgl. § 59 Abs. 6 Nr. 7 SAG.

<sup>84</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 11 lit. h SRM-VO bzw. § 59 Abs. 6 Nr. 8 SAG.

<sup>85</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 10 SRM-VO bzw. § 59 Abs. 3 bis 5 SAG und Art. 3 3 lit. b SRM-VO bzw. § 59 Abs. 5 SAG.

Gleichfalls fällt hierunter bspw. auch die Übertragung von zahlungsge-  
störten Krediten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft.

- ii. Die Analyse der Separierbarkeit soll die Verflechtung von Vermögens-  
werten, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsverhältnissen (z.B.  
verbundenen Dienstleistungen, Mitarbeitern und (IT)-Infrastruktur) unter  
Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzbestimmungen und ökonomi-  
scher Aspekte beurteilen. Sie ist ausschlaggebend für die Wahl des  
Übertragungsgegenstands. Gleichfalls umfasst die Beurteilung der Sepa-  
rierbarkeit auch die operationelle und finanzielle Kontinuität des  
Übertragungsgegenstands in der neuen rechtlichen Einheit, so dass diese  
gleichfalls eine Auswirkung auf den Übertragungsgegenstand besitzt.  
Das Institut bzw. die Gruppe hat zur Vorbereitung von Abwicklungsstra-  
tegien mit einer Teilübertragung eine initiale Separierbarkeitsanalyse  
durchzuführen, welche die Grundlage für die Aktivitäten der Bundesan-  
stalt im Rahmen der Abwicklungsplanung bildet.
- c. Restrukturierungsplan (nach einer Abwicklung):
- i. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung ist nur anwendbar, wenn eine  
begründete Aussicht besteht, dass das Institut bzw. die Gruppe, auch un-  
ter Berücksichtigung von weiteren einschlägigen  
Restrukturierungsmaßnahmen, seine finanzielle Solidität und langfristige  
Existenzfähigkeit wiederherstellen kann. Zu diesem Zweck ist bereits in  
der Abwicklungsplanung<sup>86</sup> zu analysieren, welche Restrukturierungsmaß-  
nahmen generell geeignet wären, um die Abwicklungsziele zu  
unterstützen, die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen und zu ei-  
nem auf lange Sicht tragfähigen Geschäftsmodell zurückzukehren.  
Darüber hinaus ist es entscheidend, dass die Institute fähig sind, eine  
Restrukturierung im Fall einer Abwicklung effektiv und effizient zu pla-  
nen und zeitnah durchzuführen.
  - ii. Deshalb müssen zentrale Elemente der Beurteilung einer potenziellen  
Restrukturierung bereits während der Abwicklungsplanung vorbereitet  
werden. Je nachdem, welche Maßnahmen im Falle einer Restrukturierung  
in Betracht kommen, sind Analysen zur Separierbarkeit im Kontext des  
Restrukturierungsplans von Bedeutung.<sup>87</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. Art. 26 Abs. 2 S. 2 DeIVO (EU) 2016/1075: „Die Abwicklungsbehörden prüfen ferner alle vorhersehbaren Hinder-  
nisse für eine gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2014/59/EU oder aus anderen Gründen voraussichtlich erforderliche  
Reorganisation, wenn in der Abwicklungsstrategie für einen Teil oder die Gesamtheit des Instituts oder der Gruppe  
eine Rückkehr zu langfristiger Existenzfähigkeit vorgesehen ist.“

<sup>87</sup> U. a. im Fall der Abwicklung oder Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen.

## 2.7.2 Prinzipien

### PRINZIP 7.1: Struktur, Komplexität und Verflechtung

113. Die Institute haben eine übermäßige Komplexität und Verflechtung in ihrer Struktur und Organisation, die ein Risiko für die Umsetzung der Abwicklungsstrategie bergen, zu identifizieren und zu verringern bzw. zu beseitigen.
114. Die Institute haben für u.a. Folgendes Sorge zu tragen:
- a. Die Institute erwägen Maßnahmen, durch die operativ unabhängige rechtliche Einheiten geschaffen werden könnten, um die bevorzugte Abwicklungsstrategie zu unterstützen, insbesondere wenn die Abwicklungsstrategie eine Teilübertragung oder eine Restrukturierung nach der Abwicklung vorsieht.<sup>88</sup>
  - b. Die Institute begrenzen die Prozesskomplexität bei der Vermarktung, der Buchung, der Refinanzierung und dem Risikomanagement für Handels- oder Absicherungsgeschäfte.<sup>89</sup>
  - c. Die Institute verringern die Komplexität und Größe des Handelsbuches, wenn dies für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente erforderlich ist.<sup>90</sup>
  - d. Die Institute sorgen dafür, dass die rechtliche und operative Struktur nicht zu komplex und zu vernetzt ist, um während einer Abwicklung die Kontinuität des Zugangs zu kritischen Funktionen zu wahren und zu sichern. Falls erforderlich, haben die Institute Maßnahmen zur Verringerung der Komplexität und/oder zur Vereinfachung der Struktur der Rechtsträger durchzuführen.<sup>91</sup>
  - e. Die Institute passen die rechtlichen Unternehmensstrukturen der Gruppe den Kerngeschäftsbereichen und kritischen Funktionen an.<sup>92</sup>
  - f. Die Institute sorgen dafür, dass die Zahl der rechtlichen Einheiten und die Komplexität der Gruppenstruktur die Anwendung der vorgesehenen Abwicklungsinstrumente nicht einschränken.<sup>93</sup>
  - g. Die Institute errichten eine Struktur der rechtlichen Einheiten und gruppeninterne Refinanzierungsregelungen, die die Umsetzung der Abwicklungsstrategie erleichtern.<sup>94</sup>
  - h. Die Institute sorgen bei gemischten Aktivitäten (z.B. Versicherungsgeschäften) dafür, dass (i) diese Aktivitäten von den Bankgeschäften unabhängig sind, und/oder dass (ii) eine Störung und/oder Einstellung der Bankgeschäfte nicht durch die Nichtbank-Aktivitäten einschneidende Auswirkungen auf Dritte

---

<sup>88</sup> Vgl. Titel III 7 (c) EBA/GL/2014/11.

<sup>89</sup> Vgl. Titel III 11 (a) EBA/GL/2014/11.

<sup>90</sup> Vgl. Titel III 13 (n) EBA/GL/2014/11.

<sup>91</sup> Vgl. Titel III 13 (a) EBA/GL/2014/11.

<sup>92</sup> Vgl. Abschnitt C (2) des Anhangs zur BRRD, Titel III 13 (b), (e) EBA/GL/2014/11.

<sup>93</sup> Vgl. Titel III 13 (a) EBA/GL/2014/11.

<sup>94</sup> Vgl. Titel III 13 (j) EBA/GL/2014/11.

hätte. Dies impliziert, dass die Abwicklung betroffener Gruppen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Nicht-Bankgeschäfte hätte, die nicht Bestandteil einer Abwicklungsgruppe sind. In diesem Kontext haben die Institute die Unabhängigkeit und Resilienz wesentlicher Nicht-Bankgeschäfte darzulegen.<sup>95</sup>

## **PRINZIP 7.2: Separierbarkeit bei Teilübertragungsinstrumenten**

115. Die Institute, bei denen die Bundesanstalt die Abwicklungsstrategie einer Teilübertragung vorsieht, haben eine Separierbarkeitsanalyse durchzuführen, die insbesondere regulatorische, rechtliche, vertragliche und wirtschaftliche Verknüpfungen und Schutzbestimmungen sowie die operationelle und die finanzielle Kontinuität des Übertragungsgegenstands beachten. Zudem haben die Institute einen Übertragungsplan („Transfer Playbook“) zu erstellen.
116. Die Separierbarkeitsanalyse sollte unter Berücksichtigung der Abwicklungsstrategie u.a. Folgendes umfassen:
  - a. eine detaillierte Analyse des Übertragungsgegenstands, insbesondere wie Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse, Dienste, Mitarbeiter und sonstige unterstützende Infrastruktur, die als Transfergegenstand in Frage kommen, auf Dritte übertragen werden können und inwiefern hierdurch die Erreichung der Abwicklungsziele sichergestellt werden kann,
  - b. eine detaillierte Analyse der Verknüpfungen des Übertragungsgegenstands, insbesondere welche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse, die mit dem angedachten Übertragungsgegenstand verbunden sind (aufgrund der rechtlichen Schutzvorschriften des § 110 SAG oder aufgrund bestehender anderer Verknüpfungen, z.B. vertraglich und ökonomisch), zusätzlich übertragen werden müssen oder sollten,
  - c. eine detaillierte Analyse der operationellen und finanziellen Kontinuität des Übertragungsgegenstands, insbesondere eine Darstellung der benötigten Dienste, IT-Systeme und -Anwendungen, Finanzmarktinfrastrukturen, Personen sowie eine Darstellung des Kapital- und Liquiditätsbedarfs für den Übertragungsgegenstand,
  - d. eine detaillierte Analyse des Marktinteresses, insbesondere welche potenziellen Käufer eines Teilübertragungsgegenstands bei Anwendung des Instruments des Unternehmensverkaufs in Frage kommen könnten und deren Fähigkeit zur Umsetzung,
  - e. eine detaillierte Analyse der technisch-organisatorischen Ausstattung, insbesondere ob die benötigten Informationen zur Durchführung der Teilübertragung innerhalb einer kurzen Frist zur Verfügung gestellt und verarbeitet werden können.

---

<sup>95</sup> Art. 10 Abs. 11 SRM-VO bzw. § 59 Abs. 6 SAG.

117. Der Übertragungsplan sollte unter Berücksichtigung der Abwicklungsstrategie u.a. Folgendes umfassen:
- a. eine Beschreibung der Aufbau- und Ablauforganisation zur Durchführung der Teilübertragung, insbesondere involvierte Organisationseinheiten, Prozessschritte, Informationsquellen, Zeitpläne,
  - b. eine Kostenschätzung für die Teilübertragung und
  - c. eine Bewertung potenzieller (einschließlich rechtlicher) Hindernisse für die Separierbarkeit.

### **PRINZIP 7.3:<sup>96</sup> Restrukturierungsplan nach Gläubigerbeteiligung**

118. Die Institute, für die die Bundesanstalt als Abwicklungsstrategie die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) vorsieht, haben Maßnahmen zu identifizieren und zu analysieren, um ihre langfristige Existenzfähigkeit nach einem Bail-in wiederherzustellen. Außerdem haben sie Maßnahmen, die in einem Restrukturierungsplan (nach Durchführung des Instruments der Gläubigerbeteiligung) in Betracht kommen könnten, detailliert zu beschreiben.
119. Die Institute haben bereits in der Abwicklungsplanung zentrale Elemente für einen Restrukturierungsplan zu erstellen, der die Umsetzbarkeit im Abwicklungsfall sicherstellt. Zu diesem Zweck wird von den Instituten u.a. erwartet, dass sie
- a. potenzielle Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit identifizieren und beschreiben sowie eine Beurteilung dieser Maßnahmen bereitstellen,
  - b. die für die Durchführung der Maßnahmen benötigten Zeitspannen schätzen, einschließlich einer Beschreibung der erforderlichen Schritte, und
  - c. eine angemessene technisch-organisatorische Ausstattung bereithalten, um der Bundesanstalt die Beurteilung der unter (i) und (ii) genannten Elemente während einer Abwicklung zu ermöglichen.
120. Zudem müssen die Institute in der Lage sein, potenziell verfügbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit nach einer Abwicklung effektiv durchzuführen.
121. Potenzielle Restrukturierungsmaßnahmen können u.a. Folgendes umfassen:<sup>97</sup>
- a. Restrukturierung der Tätigkeitsbereiche,
  - b. Änderungen von operativen Systemen und Infrastruktur,
  - c. Einstellung defizitärer Aktivitäten,

---

<sup>96</sup> Vgl. EBA/GL/2022/01, Kapitel 4.5.2.

<sup>97</sup> Vgl. Art. 27 Abs. 16 SRM-VO bzw. §§ 102 ff. SAG, Art. 2 Nr. 6 der DelVO (EU) 2016/1400.

- d. Restrukturierung bestehender Aktivitäten, die wettbewerbsfähig gemacht werden können,
  - e. Veräußerung von Vermögenswerten und/oder Geschäftsbereichen und
  - f. Solvent Wind-Down von Handelsaktivitäten.
122. Hierbei haben die Institute im Sanierungsplan genannte Handlungsoptionen, die in der Sanierungsphase möglicherweise nicht genutzt werden, für eine Restrukturierung nach der Abwicklung zu analysieren. Darüber hinaus hat das Institut weitere, nicht im Sanierungsplan genannte Handlungsoptionen zu identifizieren.
123. Wenn als potenzielle Maßnahme zur Restrukturierung eine Liquidation („Wind-down“) und/oder die Veräußerung von Teilen der Gruppe in Betracht kommt, haben die Institute u.a. Folgendes zu identifizieren:
- a. das betreffende Unternehmen oder Geschäftsfeld, das Vorgehen für die Abwicklung oder Veräußerung einschließlich der zugrundeliegenden Annahmen, erwartete Verluste und Liquiditätsbedarf;
  - b. von dem oder für den verbleibenden Teil geleistete Finanzierungen oder Dienste;
  - c. Produkte und Leistungen, die eingestellt werden sollen, weil sie die Erreichung der Abwicklungsziele oder den Einsatz der Abwicklungsmaßnahmen nicht unterstützen.
124. Die Institute haben bei der Analyse von Maßnahmen u.a. Folgendes zu beachten:
- a. Sie weisen nach, wie durch die vorgeschlagenen Maßnahmen möglicherweise eine langfristige Existenzfähigkeit wiederhergestellt werden könnte. Hierbei sollten die Institute Folgendes in Betracht ziehen:
    - i. potenzielle Kosten und Auswirkungen der Restrukturierung auf die Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Eigenmittel und Gesamtrisikobetrag,
    - ii. eine Beschreibung des potenziellen Refinanzierungsbedarfs während der Restrukturierung und der potenziellen Refinanzierungsquellen und
    - iii. potenzielle Erlöse aus im Restrukturierungsplan vorgesehenen Veräußerungen von Vermögenswerten, Geschäftsbereichen und/oder Unternehmen.
  - b. Sie nennen die relevanten Schritte und den erwarteten Zeitbedarf für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen.
  - c. Sie führen die o.g. Beurteilung aufgrund folgender Annahme(n) durch:
    - i. Die Analysen betreffen (i) die aktuelle Struktur und (ii) die Struktur nach der Durchführung von Maßnahmen.

- ii. Wenn Regeln für staatliche Beihilfen anwendbar sind, müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen mit der Zielsetzung des Restrukturierungsplans vereinbar sein, die langfristige Überlebensfähigkeit zu möglichst geringen Kosten für den Staat wiederherstellen und potenzielle Wettbewerbsverzerrungen minimieren.<sup>98</sup>
- iii. Die Analysen sollten mit den Informationen belegt werden, die notwendig sind, damit die Bundesanstalt u.a. die Auswirkungen der Restrukturierung auf kritische Funktionen und die Finanzstabilität beurteilen kann. Hierzu sollten z.B. (i) die zugrundeliegenden Annahmen (wie zentrale makroökonomische Variablen) genannt, (ii) Auswirkungen auf die Entwicklung von Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Eigenmittel und Gesamtrisikobetrag projiziert und (iii) die Entwicklung der wichtigsten Finanzkennzahlen beschrieben werden.

---

<sup>98</sup> Vgl. Erwägungsgrund (69) der BRRD, § 95 Nr. 1, § 102, § 103 SAG.

### 3. Zusammenfassung

125. Die Abwicklung und deren Vorbereitung ist Aufgabe der Geschäftsleiter und der nachgelagerten Führungsebene, die diesbezüglich Vorkehrungen zu treffen und eine Qualitätssicherung sicherzustellen haben. Die Institute haben eine angemessene abwicklungsbezogene Governance aufzusetzen und in die übergreifende Unternehmensgovernance zu integrieren. Die Anforderung umfasst die Abwicklungsplanung und den Krisenfall. Zudem ist die interne Revision einzubinden und die Umsetzbarkeit der Abwicklungsstrategie in Testläufen zu erproben.
126. Die Institute halten genügend verfügbare Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität vor, um im Rahmen einer Abwicklung Verluste absorbieren und nach der Abwicklung die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen zu können. Darüber hinaus ist für die Tochtergesellschaften ein Mechanismus zum internen Verlusttransfer und zur Rekapitalisierung innerhalb der Abwicklungsgruppe einzurichten. Sowohl interne als auch externe berücksichtigungsfähige Instrumente sind in ausreichender Höhe und Qualität zu begeben, und ferner ist die Anerkennung in Drittstaaten sicherzustellen.
127. Ein entscheidender Erfolgsfaktor für eine Abwicklung ist, dass die Institute während und nach einer Abwicklung stets ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können bzw. die zur Umsetzung der Abwicklungsstrategie notwendige Liquidität vorhalten. Zur Unterstützung dieses Ziels haben die Institute Vorkehrungen zu treffen, um (i) die Liquidität und den Liquiditätsbedarf für die Umsetzung der Abwicklungsstrategie abzuschätzen, (ii) die Liquiditätssituation in der Abwicklung zu analysieren und der Bundesanstalt zu übermitteln und (iii) verfügbare Sicherheiten zu identifizieren und zu mobilisieren.
128. Die Institute haben angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die operative Kontinuität der Dienstleistungen zu gewährleisten, die für die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen und der Kerngeschäftsbereiche (relevant für die wirksame Umsetzung der Abwicklungsstrategie) erforderlich sind. Die Institute haben zudem die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Zugang zu FMIs und der Zugang zu Finanzintermediären, die Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Verwahrungsdienstleistungen erbringen, auch im Rahmen einer Abwicklung stets erhalten bleibt.
129. Die Institute haben geeignete Informationssysteme vorzuhalten, um die relevanten Informationen und Daten für (i) die Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen sowie die Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit, (ii) die Abwicklungsbewertung und (iii) die effektive und effiziente Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auch unter sich rasch ändernden Bedingungen bereitzustellen.
130. Die Institute haben Kommunikationspläne vorzuhalten, um eine zeitnahe, angemessene und konsistente Kommunikation an relevante Interessengruppen sicherzustellen und damit die Umsetzung der Abwicklungsstrategie zu unterstützen; zudem haben sie eine Governance zu implementieren, die die erfolgreiche Kommunikation im Rahmen einer Abwicklung sicherstellt.

131. Die bestehende Struktur und Organisation, insbesondere die daraus resultierende Komplexität und/oder Verflechtung, eines Instituts bzw. einer Gruppe können hinderlich für die effektive und effiziente Umsetzung von Abwicklungsmaßnahmen sein. Die Struktur ist derart auszugestalten, dass sie die Umsetzung der Abwicklungsstrategie unterstützt. Insbesondere kann dies Maßnahmen vor und während der Abwicklung und/oder nachgelagert im Rahmen einer Restrukturierung erfordern.

## 4. Überblick der Prinzipien

<b>1. Dimension: Governance</b>	
Prinzip 1.1	Mitwirkung von Geschäftsleitung und nachgelagerter Führungsebene
Prinzip 1.2	Abwicklungsbezogene Governance
Prinzip 1.3	Qualitätssicherung und interne Revision
Prinzip 1.4	Erprobung und Operationalisierung der Abwicklungsstrategie
<b>2. Dimension: Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität</b>	
Prinzip 2.1	Notwendige Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität
Prinzip 2.2	Grenzüberschreitende Anerkennung der Abwicklung
Prinzip 2.3	Operationalisierung von Herabschreibung und Umwandlung
Prinzip 2.4	Erfüllung der MREL
Prinzip 2.5	Qualität der berücksichtigungsfähigen Instrumente
Prinzip 2.6	Interner Verlusttransfer- und Rekapitalisierungsmechanismus
<b>3. Dimension: Liquidität und Refinanzierung</b>	
Prinzip 3.1	Schätzung des Liquiditäts- Refinanzierungsbedarfs
Prinzip 3.2	Analyse und Übermittlung der Liquiditätssituation
Prinzip 3.3	Identifizierung und Mobilisierung von Sicherheiten
<b>4. Dimension: Operative Kontinuität und Zugang zu FMI-Dienstleistungen</b>	
Prinzip 4.1	Relevante Dienstleistungen zur Sicherstellung der operativen Kontinuität
Prinzip 4.2	Risikobewertung für die operative Kontinuität
Prinzip 4.3	Risikomindernde Maßnahmen für die operative Kontinuität
Prinzip 4.4	Abhängigkeiten von FMI-Dienstleistern
Prinzip 4.5	Kontinuierlicher Zugang zu FMI-Dienstleistern
Prinzip 4.6	FMI-Notfallplan und Maßnahmen
<b>5. Dimension: Informationssysteme und Datenanforderungen</b>	
Prinzip 5.1	MIS-Fähigkeiten für die Abwicklungsplanung
Prinzip 5.2	MIS-Fähigkeiten für die Abwicklungsbewertung
Prinzip 5.3	MIS-Fähigkeiten für Abwicklungsmaßnahmen
<b>6. Dimension: Kommunikation</b>	
Prinzip 6.1	Kommunikationsplan
Prinzip 6.2	Governance für die Kommunikation
<b>7. Dimension: Separierbarkeit und Restrukturierung</b>	
Prinzip 7.1	Struktur, Komplexität und Verflechtung
Prinzip 7.2	Separierbarkeit bei Teilübertragungsinstrumenten
Prinzip 7.3	Restrukturierungsplan nach Gläubigerbeteiligung